

Rechtsbehelfe und Sanktionen im Antidiskriminierungsrecht der EG

Grundrechte und Bekämpfung von Diskriminierungen

Beschäftigung & Soziales



Europäische Kommission

Rechtsbehelfe und Sanktionen im Antidiskriminierungsrecht der EG

„Wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen und Rechtsbehelfe auf einzelstaatlicher Ebene, mit besonderem Hinweis auf Entschädigungshöchstgrenzen für Opfer von Diskriminierungen“

Prof. Christa Tobler

Europäisches Netzwerk von Rechtsexperten im Bereich der Nichtdiskriminierung

Beschäftigung & Soziales

Grundrechte und Bekämpfung von Diskriminierungen

Europäische Kommission

Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit
Referat D3

Manuskript abgeschlossen im Juni 2005

Der Inhalt dieser Veröffentlichung spiegelt nicht unbedingt die Meinung oder Haltung der Generaldirektion „Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit“ der Europäischen Kommission wider. Weder die Europäische Kommission noch irgendeine in deren Namen handelnde Person ist verantwortlich für die eventuell mögliche Nutzung der Information aus dieser Veröffentlichung.

Der Text dieses Berichts wurde verfasst von Professor Christa Tobler, Mitglied des **Europäischen Netzwerks von Rechtsexperten im Bereich der Nichtdiskriminierung** (aufgrund von Rasse oder ethnischer Herkunft, Alter, Behinderung, Religion oder Weltanschauung und sexueller Orientierung), unter der Leitung von:

human european consultancy

Hooghiemstraplein 155

3514 AZ Utrecht

Niederlande

Tel +31 30 634 14 22

Fax +31 30 635 21 39

office@humanconsultancy.com

www.humanconsultancy.com

The Migration Policy Group

Rue Belliard 205, Box 1

1040 Brüssel

Belgien

Tel +32 2 230 59 30

Fax +32 2 280 09 25

info@migpolgroup.com

www.migpolgroup.com

Diese Publikation wurde von der Europäischen Kommission im Rahmen des Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaft zur Bekämpfung von Diskriminierungen (2001-2006) in Auftrag gegeben. Dieses Programm wurde eingeführt zur wirksamen Umsetzung der neuen EU-Gesetzgebung im Bereich der Antidiskriminierung. Insbesondere richtet sich das Sechsjahresprogramm an alle Akteure in der EU-25, der EFTA und den EU-Kandidatenländern, die an der Entwicklung sachdienlicher und wirksamer Rechtsvorschriften und Politikmaßnahmen zur Diskriminierungsbekämpfung mitwirken können. Das Aktionsprogramm hat drei Hauptziele, die wie folgt lauten:

1. Förderung eines besseren Verständnisses der Diskriminierungsproblematik
2. Entwicklung der Fähigkeit, wirksam gegen Diskriminierungen vorzugehen
3. Förderung der grundlegenden Werte für die Bekämpfung von Diskriminierungen.

Weitere Informationen unter:

http://europa.eu.int/comm/employment_social/fundamental_rights/index_de.htm

Falls Sie am Bezug des elektronischen Informationsbriefes „E5mail“ der Generaldirektion „Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit“ der Europäischen Kommission interessiert sind, schicken Sie bitte eine E-Mail an empl-esmail@cec.eu.int – der Informationsbrief erscheint regelmäßig in Deutsch, Englisch und Französisch.

Europe Direct soll Ihnen helfen, Antworten auf Ihre Fragen zur Europäischen Union zu finden

Gebührenfreie Telefonnummer (*):

00 800 6 7 8 9 10 11

(*) Einige Mobilfunkanbieter gewähren keinen Zugang zu 00 800-Nummern oder berechnen eine Gebühr.

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet, Server Europa (<http://europa.eu.int>).

Bibliografische Daten befinden sich am Ende der Veröffentlichung.

Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 2005

ISBN 92-894-9959-1

© Europäische Gemeinschaften, 2005
Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

© Fotos und Gestaltung: Ruben Timman / www.nowords.nl

Printed in Belgium

GEDRUCKT AUF CHLORFREI GEBLEICHTEM PAPIER

Inhalt

Zusammenfassung und Bemerkungen	4
Einleitung	6
I. EuGH-Rechtsprechung zu wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Rechtsbehelfen	9
1 Rechtssachen im Zusammenhang mit geschlechtsbezogener Diskriminierung	10
1.1 Vorhandensein eines Rechts auf (individuellen und gerichtlichen) Rechtsschutz	10
1.2 Anforderungen an Rechtsbehelfe im Bereich des Gleichbehandlungsrechts: Wirksamkeit, Verhältnismäßigkeit und Abschreckung	12
1.3 Form und Umfang der Rechtsbehelfe	13
2 Wirksame Rechtsbehelfe im EG-Recht	15
2.1 Ausgangspunkte	15
2.2 Ein genereller Anspruch auf einen (nicht spezifizierten) Rechtsschutz, der wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein muss	16
2.3 Rechtsprechung zur Bedeutung des Begriffs „wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Rechtsbehelfe“ im allgemeinen EG-Recht	18
II. Rechtsbehelfe im internationalen Menschenrecht	21
1 Ausgangspunkte	23
2 Zwei Beispiele	23
2.1 Das Recht auf wirksame Beschwerde gemäß Art. 13 EMRK	23
2.2 Das Recht auf wirksamen Rechtsschutz und wirksame Rechtsbehelfe gemäß Art. 6 CERD	25
3 Grundregeln und Leitlinien der Vereinten Nationen über das Recht auf Rechtsschutz und Entschädigung	25
III. Fallstudien der einzelstaatlichen Gesetzgebung und Rechtsprechung zu wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Rechtsbehelfen im Antidiskriminierungsrecht	29
1 Irland: nicht an Geldwerte gebundene Rechtsbehelfe	30
2 Zypern: Befugnisse der spezialisierten Antidiskriminierungsstelle	31
3 Portugal: Verwaltungsrechtsbehelfe	32
4 Portugal, Österreich, Italien und Frankreich: Rücknahme staatlicher Leistungen (einschließlich der im Rahmen öffentlicher Vergabeverfahren erhaltenen Leistungen)	32
IV. Verständnis der wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Rechtsbehelfe in der Rassengleichbehandlungs- und Beschäftigungsrahmenrichtlinie	35
1 Struktur und Terminologie der Richtlinien	37
2 Form und Umfang wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Rechtsbehelfe	38
2.1 Ein gerichtlicher Rechtsbehelf in jedem Fall	38
2.2 Wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Rechtsbehelfe	39
V. Entschädigungshöchstgrenzen und ihre Vereinbarkeit mit den Richtlinien	41
1 Formen des Schadenersatzes	42
2 Entschädigungshöchstgrenzen	43
VI. Schlussfolgerungen	47
Bibliografie	48
Verzeichnis der Rechtssachen	51

Zusammenfassung und Bemerkungen

Die wichtigsten sowie die spezifischsten *Anforderungen an Rechtsbehelfe nach dem EG-Recht* wurden erstmals in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Diskriminierung aufgrund des Geschlechts entwickelt. Aufgrund ihrer allgemeinen Natur und der Parallelen zwischen den Rechtsvorschriften zur geschlechtsbezogenen Diskriminierung und anderen Bereichen des Gemeinschaftsrechts sind die Anforderungen, die sich aus der Rechtsprechung zur Gleichbehandlung von Männern und Frauen ergeben, nicht auf die Rechtsvorschriften zur Chancengleichheit von Männern und Frauen beschränkt, sondern auch in anderen Kontexten, wie der Rassengleichbehandlungsrichtlinie und der Beschäftigungsrahmenrichtlinie, zutreffend.

Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs geht hervor, dass die Maxime „*Wo Recht ist, gibt es Rechtsschutz*“ der Systematik des EG-Vertrags innewohnt. Demgemäß ist das Recht auf einen Rechtsbehelf gemäß Gemeinschaftsrecht allgemeiner Natur und setzt nicht das Vorhandensein von Regelungen, die dies ausdrücklich feststellen, voraus.

Der in der Rassengleichbehandlungsrichtlinie und der Beschäftigungsrahmenrichtlinie sowie in anderen Vorschriften des EG-Antidiskriminierungsrechts jüngeren Datums verwendete Begriff „*Sanktionen*“ ist nicht im strengen Sinne des Wortes zu verstehen. Der in den Richtlinien verwendete Begriff „*Sanktionen*“ bezieht sich nicht nur auf Strafmaßnahmen, sondern hauptsächlich auf Mittel des Rechtsschutzes im Sinne einer Hilfe oder des Schadenersatzes für Opfer von Diskriminierungen (Rechtsschutz im materiellen Sinne).

Nach dem allgemeinen EG-Recht und nach den Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention muss der Rechtsbehelf, der nach innerstaatlichem Recht aufgrund einer Verletzung des EG-Rechts verfügbar gemacht wurde, geeigneten *Rechtsschutz* gewähren, wenngleich der Wortlaut einiger Rechtsvorschriften jüngeren Datums die Wahl zwischen dem gerichtlichen und dem Verwaltungsrechtsweg zu lassen scheint. Ein Rechtsbehelfssystem ohne rechtliche Auswirkungen reicht nicht aus.

Der Rechtsbehelf muss *persönlicher* Natur sein, das heißt, er muss für das Opfer der Diskriminierung entwickelt sein. Strafrechtliche Sanktionen an sich reichen nicht aus, sind aber unter Umständen zur Stützung anderer Rechtsbehelfe notwendig (insbesondere im Hinblick auf das nachfolgend behandelte Erfordernis der Abschreckung).

Der nach einzelstaatlichem Recht eingeräumte Rechtsbehelf muss *wirksam, verhältnismäßig und abschreckend* sein. Die Rechtsprechung des Gerichtshofs liefert keine allgemein gültigen und zugleich spezifischen Leitlinien hinsichtlich der Bedeutung des Begriffs der wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Rechtsbehelfe. Die Bedeutung dieses Begriffs ist vielmehr in jedem konkreten Fall im Hinblick auf die jeweiligen Umstände zu erschließen. In einem weiteren Kontext sollte (der Entwurf von) Grundregeln und Leitlinien der Vereinten Nationen über das Recht der Opfer von Verletzungen des internationalen Rechts für Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts auf Rechtsschutz und Entschädigung als Bezugsgröße herangezogen werden.

In bestimmten Fällen enthält die Rechtsprechung des Gerichtshofs *besondere Hinweise* auf die Anforderungen des Gemeinschaftsrechts in Bezug auf Rechtsbehelfe. Im Falle der diskriminierenden Entlassung muss der eingeräumte Rechtsbehelf (müssen die eingeräumten Rechtsbehelfe) daher auf jeden Fall eine Wiedereinstellung oder eine Entschädigung vorsehen. Außerdem ist in Fällen, in denen die Entschädigung als Rechtsbehelf gewählt wird, der Schaden in vollem Umfang wiedergutzumachen. Höchstgrenzen sind nicht zulässig, es sei denn, der Schaden wurde nicht ausschließlich durch Diskriminierung verursacht.

Bisher gibt es keine Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs bezüglich *Mehrfachdiskriminierung*. Um angemessen zu sein, müssen die Rechtsbehelfe für eine Mehrfachdiskriminierung die mehrfache und daher schwere Natur der Diskriminierung widerspiegeln.

Im *innerstaatlichen Recht einiger Mitgliedstaaten*, die die Rassengleichbehandlungsrichtlinie und Beschäftigungsrahmenrichtlinie umsetzen, finden sich einige interessante Elemente, die auf eine vorausschauende und nicht individuelle Herangehensweise bezüglich der Rechtsbehelfe hindeuten. Diese Rechtsbehelfe beziehen sich insbesondere auf innovative nicht an einen Geldwert gebundene Maßnahmen, die Befugnisse der spezialisierten administrativen Antidiskriminierungsstelle, das Spektrum der verfügbaren ergänzenden Verwaltungsrechtswege, den Rückgriff auf Strafe einschließenden Schadenersatz und den Entzug und den Ausschluss von staatlichen Leistungen, insbesondere im Zusammenhang mit öffentlichen Aufträgen.

Einleitung

In ihrer Studie über Rechtsbehelfe im internationalen Menschenrecht stellt Shelton (1999:14) fest, dass die Ursachen vieler Menschenrechtsverletzungen mit seit langem bestehenden politischen, wirtschaftlichen und sozialen Problemen, einschließlich Vorurteilen, Unwissenheit, Krankheit, Armut, Habgier und Bestechlichkeit, verbunden sind. Deshalb ist klar, dass das Menschenrecht an sich den Missbrauch von Menschenrechten weder verhindern noch wiedergutmachen kann. Neben den Bemühungen des Gesetzgebers sind erzieherische und andere umfassendere soziale Anstrengungen notwendig. Shelton räumt jedoch ein, dass das Menschenrecht eine bedeutende Rolle spielt, denn angemessene Rechtsbehelfe können auf potenzielle Urheber von Menschenrechtsverletzungen eine abschreckende Wirkung haben und dazu beitragen, das Unrecht, das den Opfern zugefügt wurde, wiedergutzumachen. Solche Rechtsbehelfe sind daher ein wichtiger Aspekt für die Sicherung der Rechtsstaatlichkeit.

In der Praxis besteht eine Fülle von möglichen Rechtsbehelfen, die unter anderem von der Rechtsgrundlage (z. B. zivil, straf- und verwaltungsrechtliche Rechtsbehelfe; Malmberg 2004), dem bestrafenden oder nicht bestrafenden Charakter der Rechtsbehelfe (Harding & Swart 1996), ihrer rückwärts oder nach vorn gewandten Orientierung (bei Letzterer wird versucht, das zukünftige Verhalten zu berichtigen; Curtin 1985) und der Ebene, auf der sie greifen sollen (individuelle/Mikroebene oder Gruppen-/Makroebene; McCrudden 2001, Kilpatrick 2000, Malmberg 2004, O'Dempsey 2004) abhängen. Ferner sei darauf hingewiesen, dass Rechtsbehelfe durch verschiedene, sich unter Umständen ergänzende Durchsetzungsverfahren (Verwaltungs-, Arbeitsbeziehungs-, Gerichtsverfahren; Malmberg et al. 2003) verfügbar sein können. In Abhängigkeit solcher Merkmale spiegeln die Rechtsbehelfe, die von einer besonderen Rechtsordnung angeboten werden, unterschiedliche (bzw. Kombinationen von) Theorien von Rechtsbehelfen (z. B. auf Abhilfe, Entschädigung, Bestrafung oder Vorbeugung abzielende Rechtsprechung; Shelton 1999) und auch unterschiedliche Konzepte der Gleichheit (z. B. ein individuelles Rechtsprechungsmodell, ein Gruppenrechtsprechungsmodell oder ein Modell, das auf der Gleichheit als Beteiligung beruht; McCrudden 2001) wider. Daraus folgt, dass ein umfassender Ansatz der Durchsetzung in der Tat sehr weit gefächert ist. Er deckt nicht nur verfahrensrechtliche Aspekte und den materiellen Aspekt der Rechtsbehelfe (Unterstützung und Wiedergutmachung für die Opfer von Diskriminierungen) ab, sondern auch andere breitere Themen wie Viktimisierung, Willfähigkeit, Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Fragen und positive Maßnahmen sowie weitere innovative Maßnahmen, wie zum Beispiel korrektive steuerliche Maßnahmen, die auf eine Abhilfe abzielen (vergleiche die Ansätze von Cohen 2004, Lappalainen 2004, McCrudden 1993, 1999 und 2001, Moon 2004, Shelton 1999).

Innerhalb dieses breiten Spektrums von Fragen bezüglich der Durchsetzung konzentriert sich der Bericht auf einen spezifischen Aspekt, nämlich den *der Gestalt und des Umfangs* der Rechtsbehelfe bei Diskriminierungen gemäß den EG-rechtlichen Anforderungen, und insbesondere nach der Rassengleichbehandlungsrichtlinie¹ und der Beschäftigungsrahmenrichtlinie². Diese Richtlinien, die der jüngeren Generation des Nichtdiskriminierungsrecht der EG angehören, verweisen ausdrücklich auf das Recht der Opfer von Diskriminierungen auf einen „wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden“ Rechtsbehelf (in den Richtlinien als „Sanktionen“ bezeichnet)³. Dieser Bericht untersucht, welche Anforderungen der Begriff der „wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Sanktionen“ an die EU-Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Rassengleichbehandlungs- und der

¹ Richtlinie 2000/43/EG zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft, ABl. L 180 vom 19.7.2000, S.22.

² Richtlinie 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16.

³ Vgl. E.I weiter unten bezüglich der Terminologie.

Beschäftigungsrahmenrichtlinie stellt⁴. Als Grundlage werden in dem Bericht die Entwicklung und Bedeutung des Begriffs der wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Rechtsbehelfe im EG-Gleichbehandlungsrecht (wo ihr historischer Ursprung liegt) und im allgemeinen EG-Recht erörtert. Anschließend geht es um die Anforderungen bezüglich der Rechtsbehelfe nach dem internationalen Menschenrecht. Anschließend diskutiert der Bericht die Bedeutung des Begriffs der wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Rechtsbehelfe im spezifischen Rahmen der Rassengleichbehandlungs- und der Beschäftigungsrahmenrichtlinie. In einem abschließenden Teil werden die Entschädigungshöchstgrenzen behandelt.

⁴ Dies betrifft die materielle Seite des Rechtsschutzes und nicht die Verfahrensfragen. Bezüglich der Effektivität der einzelstaatlichen Verfahren im Zusammenhang mit der Rechtsdurchsetzung kann eine interessante Parallele zu den Verfahren gemäß EG-Recht gezogen werden; vgl. Rechtssache C-263/02 P Kommission gegen Jégo-Quéré & Cie SA [2004] Slg. I-3425.

Filippo | 1985

Teil I

EuGH-Rechtsprechung zu wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Rechtsbehelfen

Wie Malmberg et al. (2003:225) feststellt, war der Europäische Gerichtshof (EuGH) die treibende Kraft bei der Entwicklung von Maßgaben für nationale Rechtsmittel für die Durchsetzung von EG-Recht. Der Begriff der wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Rechtsbehelfe hat seinen historischen Ursprung in den *Rechtsvorschriften der EG zur Gleichbehandlung von Männern und Frauen*, obwohl der Gerichtshof später erklärte, dass dies generell gültig sei. Weiter unten wird in der Tat darauf hingewiesen, dass die Erklärungen des Gerichtshofs im Zusammenhang mit dem Gleichstellungsrecht allgemeiner Natur sind. Entsprechend gelten sie auch außerhalb dieses besonderen Kontexts (Tobler 2004).

1 Rechtssachen im Zusammenhang mit geschlechtsbezogener Diskriminierung

1.1 Vorhandensein eines Rechts auf (individuellen und gerichtlichen) Rechtsschutz

Die jüngste Generation der Antidiskriminierungsrechtsvorschriften der EG nennt ausdrücklich die Pflicht der Mitgliedstaaten, ein System von Rechtsbehelfen einzurichten⁵. Das Recht auf einen Rechtsbehelf gab es jedoch sogar schon vor der Annahme einer expliziten Rechtsvorschrift als Ergebnis der Rechtsprechung des Gerichtshofs betreffend Art. 6 der Zweiten Gleichbehandlungsrichtlinie. In ihrer ursprünglichen Fassung⁶ erwähnte die Richtlinie lediglich einen *verfahrensrechtlichen Anspruch* auf ein Gerichtsverfahren im Falle einer mutmaßlichen Diskriminierung. In ihren Schlussanträgen zu dem wichtigen Präzedenzfall im Bereich der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, *von Colson und Kamann*⁷, hielt Generalanwältin Rozès fest, dass Bestimmungen wie jene in Art. 6 „nahelegen, dass eine Zuwiderhandlung durch nationale Sanktionen nicht unbestraft bleiben wird“ (Absatz b der Schlussanträge der Generalanwältin). Mit anderen Worten: Zusätzlich zu einem verfahrensrechtlichen Rechtsbehelf setzen solche Bestimmungen das Vorhandensein eines Rechts auf *materiellen* Rechtsschutz voraus. Der Gerichtshof stimmte zu, indem er behauptete, dass aus dem Gegenstand der Richtlinie und insbesondere aus Art. 6 hervorgeht, dass „wirkliche Chancengleichheit nicht ohne eine geeignete Sanktionsregelung erreicht werden kann“⁸ und dass Opfern von Diskriminierungen „Rechte zustehen, die sie vor Gericht geltend machen können“ (*von Colson und Kamann*, Absatz 22). Der letzt genannte Punkt zeigt insbesondere, dass Rechtsbehelfe in Verbindung mit den Diskriminierungsopfern zu bringen sind, die Anspruch auf einen *individuellen* Rechtsbehelf haben⁹.

Es ist wichtig anzumerken, dass der Gerichtshof bei der Feststellung des Rechts auf einen individuellen Rechtsbehelf in der Rechtssache *von Colson und Kamann* auf die allgemeinen Bestimmungen des EG-Rechts hinweist, nämlich auf Art. 249 EG (und anschließend auf Art. 189 EWG-Vertrag), wonach die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, „alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die vollständige Wirksamkeit der Richtlinie entsprechend ihrer Zielsetzung zu gewährleisten“, und Art. 10 EG-Vertrag¹⁰ (dem früheren Art. 5 des EWG-Vertrags), wonach die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die sich aus der Richtlinie ergebende Verpflichtung, das in dieser vorgesehene Ziel zu erreichen, zu erfüllen (*von Colson und*

⁵ Vgl. B.I.3 und II.2 weiter unten.

⁶ Richtlinie 76/207/EWG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen, ABl. L 39 vom 14.2.1976, S.40.

⁷ Rechtssache 14/83 *von Colson und Kamann gegen Land Nordrhein-Westfalen* [1984] Slg. 1891; siehe auch Rechtssache 79/83 *Dorit Harz gegen Deutsche Tradax GmbH* [1984] Slg. 1921.

⁸ Vgl. ebenfalls Terminologie E.I weiter unten.

⁹ Strafrechtliche Sanktionen sind keine individuellen Rechtsbehelfe in diesem Sinne; vgl. E.II.2 weiter unten.

¹⁰ Dies ist die Regelung zum Prinzip der redlichen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, auch Prinzip der Solidarität oder fairen Zusammenarbeit genannt.

Kamann, Absätze 15 und 26)¹¹. In der Rechtssache *Johnston*¹² (Absatz 18) stellte der Gerichtshof fest, dass der in Art. 6 der Zweiten Gleichbehandlungsrichtlinie vorgeschriebene effektive gerichtliche Rechtsschutz Ausdruck eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes ist, der den gemeinsamen Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten zugrunde liegt und auch in den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verankert ist. Folglich ist das Recht auf ein gerichtliches Verfahren und das Recht auf einen individuellen Rechtsbehelf, das sich daraus ableitet, *nicht davon abhängig*, dass solche Rechte *in einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung* festgestellt werden (Prechal 2005:143: „ein selbstständiger Rechtsgrundsatz“).

Es sei auf drei weitere Punkte von allgemeiner Bedeutung hingewiesen. Erstens: Besteht eine ausdrückliche Bestimmung wie jene in Art. 6 der Zweiten Gleichbehandlungsrichtlinie, hat sie *unmittelbare Wirkung*, soweit dies den Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz betrifft (*Johnston*, Abs. 58). Zweitens stellte der Gerichtshof in der Rechtssache *Coote*¹³ (Abs. 24 ff.) fest, dass der in der Richtlinie vorgesehene Schutz auch für die Zeit nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses gilt, weil sonst der Grundsatz eines effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes weit gehend ausgehöhlt würde. Entsprechend gehört das Recht auf den *Schutz vor Viktimisierung* zur wirksamen Umsetzung der Richtlinie¹⁴ (Senden 1999:345, Dougan 1999:665)¹⁵. Drittens betonte der Gerichtshof in der Rechtssache *Dekker*¹⁶ (Abs. 22 ff.), dass die Zweite Gleichbehandlungsrichtlinie die Haftung des Urhebers einer Diskriminierung „keineswegs (...) davon abhängig macht, dass ein Verschulden nachgewiesen wird oder kein Rechtfertigungsgrund vorliegt“, da ansonsten die praktische Wirksamkeit dieser Grundsätze erheblich beeinträchtigt werden würde. Anders ausgedrückt: Der Befund einer Diskriminierung und damit auch das Recht auf einen Rechtsbehelf setzt *nicht voraus*, dass das Opfer einer Diskriminierung das Verschulden des Arbeitgebers *beweisen muss*¹⁷.

¹¹ Vgl. auch die Schlussanträge von Generalanwalt Darmon in der Rechtssache *Johnston* (Abs. 4), in welcher der Generalanwalt interessante Verbindungen sowohl zu Art. 10 EG-Vertrag als auch zum Grundsatz des Vorrangs herstellte.

¹² Rechtssache 222/84 *Johnston gegen Chief Constable of the RUC* [1986] Slg. 1651.

¹³ Rechtssache C-185/97 *Coote gegen Granada Hospitality Ltd.* [1998] Slg. I-5199.

¹⁴ Gemäß Art. 7 der Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten Arbeitnehmer vor jeder *Entlassung* schützen, die eine Reaktion des Arbeitgebers auf eine betriebsinterne Beschwerde oder gerichtliche Klage im Zusammenhang mit einer geschlechtsbezogenen Diskriminierung darstellt. In der Rechtssache *Coote* stellte der Gerichtshof fest, dass nicht geschlossen werden könne, dass der Gesetzgeber den Schutz des Arbeitnehmers gegen Vergeltungsmaßnahmen des Arbeitgebers auf die Entlassung beschränken wollte.

¹⁵ Rechtsvorschriften jüngerer Datums umfassen allgemeine Bestimmungen bezüglich der Viktimisierung, z. B. Art. 9 der Rassengleichbehandlungsrichtlinie, Art. 11 der Beschäftigungsrahmenrichtlinie, Art. 7 der Geänderten Zweiten Gleichbehandlungsrichtlinie. Diese Bestimmungen behandeln einen wichtigen Aspekt der Rechtsdurchsetzung. Generalanwalt Mischo zufolge geht es darum, dass niemand, der es wagte, sich dem Zorn eines Arbeitgebers zu widersetzen, indem er Diskriminierung anführt [...], für diesen Mut bestraft wird (*Coote*, Punkt 6 der Schlussanträge des Generalanwalts). – Dougan (1999:668) wirft die Frage auf, ob es sich in der Rechtssache *Coote* überhaupt um einen Fall von Rechtsschutz handelt oder um einen Fall, in welchem der Gerichtshof Art. 6 nutzte, um den realen Anwendungsbereich der einschlägigen Richtlinie zu erweitern.

¹⁶ Rechtssache C-177/88 *Dekker gegen VJV-Centrum* [1990] Slg. I-3941.

¹⁷ In den niederländischen Kommentaren zu diesem Urteil wird festgestellt, dass der Gerichtshof die niederländische Gesetzgebung zur Haftbarkeit tatsächlich änderte und dadurch das innerstaatliche *Privatrecht* veränderte; z. B. Betlem (1991:1370), Prechal (1991:668). Vgl. Shaw (1991:319) zum britischem Recht. – Die Frage des Verschuldens wird auch in Verbindung gebracht mit der Frage, ob schuldunabhängige verwaltungsrechtliche Rechtsbehelfe im Hinblick auf die *Menschenrechtsgrundsätze* nach dem Gemeinschaftsrecht rechtmäßig sind; vgl. Stix-Hackl & Gardette 2004, die argumentieren, dass sie in der Tat gesetzlich sind.

1.2 Anforderungen an Rechtsbehelfe im Bereich des Gleichbehandlungsrechts: Wirksamkeit, Verhältnismäßigkeit und Abschreckung

Neben der Existenz eines individuellen und gerichtlichen Rechtsbehelfs erfordert das Gleichbehandlungsrecht der EG die Wirksamkeit, Verhältnismäßigkeit und Abschreckung des Rechtsbehelfs. Das Erfordernis der *Wirksamkeit* erschien in der Tat in einer der ursprünglichen Gleichbehandlungsrichtlinien, nämlich in der Lohngleichheitsrichtlinie bzw. Ersten Gleichbehandlungsrichtlinie¹⁸. Gemäß Art. 6 dieser Richtlinie gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass „wirksame Mittel vorhanden sind“, um für die Einhaltung des Grundsatzes der Lohngleichheit Sorge zu tragen. Das Erfordernis der Wirksamkeit reicht jedoch weiter. In der Rechtssache *von Colson und Kamann* (Abs. 18 ff.) folgerte der Gerichtshof, dass gemäß Art. 6 der Zweiten Gleichbehandlungsrichtlinie die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, Maßnahmen zu ergreifen, die hinreichend wirksam sind, um das Ziel der Richtlinie zu erreichen. Insbesondere sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Betroffenen sich vor den nationalen Gerichten „tatsächlich auf diese Maßnahmen berufen können“ und dass die gewählten Rechtsbehelfe „einen tatsächlichen und wirksamen Rechtsschutz gewährleisten“ (Erfordernis der *Wirksamkeit*). Die Rechtsbehelfe „müssen eine tatsächlich abschreckende Wirkung gegenüber dem Arbeitgeber haben“ (*Abschreckung*). Fällt die Entscheidung darauf, als Sanktion eine Entschädigung zu verhängen, so „muss diese auf jeden Fall in einem angemessenen Verhältnis zum erlittenen Schaden stehen“ (dies impliziert das Erfordernis der *Verhältnismäßigkeit*)¹⁹.

In der wissenschaftlichen Literatur finden sich allgemeine Definitionen für die Erfordernisse von Wirksamkeit, Verhältnismäßigkeit und Abschreckung. Cohen (2004:19) erläutert zum Beispiel: „Um *wirksam* zu sein, müssen die Rechtsbehelfe und Sanktionen das gewünschte Ergebnis erzielen; um *verhältnismäßig* zu sein, müssen sie die Schwere, Natur und den Umfang des Verlustes und/oder Schadens auf geeignete Weise widerspiegeln und um *abschreckend* zu sein, müssen sie von künftigen Diskriminierungshandlungen abhalten.“ Cohen führt weiter aus, dass ungeachtet der möglichen innerstaatlichen Rechtsbestimmungen „die Sanktionen nicht greifen, wenn sie keine wirksamen, einfachen, schnellen und nachhaltigen Durchsetzungsmechanismen darstellen“. Angesichts solcher weit gefasster Definitionen ist es *kaum möglich, allgemein gültige Kriterien* für die Beurteilung der erforderlichen Wirksamkeit, Verhältnismäßigkeit und Abschreckung aufzustellen. Es stellt sich die von Cohen (2004:18) angesprochene Frage, unter wessen Perspektive die Wirksamkeit, Verhältnismäßigkeit und Abschreckung bewertet wird. Die verschiedenen individuellen Kriterien (der Wirksamkeit, Verhältnismäßigkeit und Abschreckung) könnten im Widerspruch zueinander stehen. Cohen führt aus, dass es, falls die Mitgliedstaaten einerseits wirklich abschreckende Rechtsbehelfe annehmen wollen, sinnvoll wäre, zu prüfen, was Urheber oder potenzielle Urheber von Diskriminierungen am wenigsten zu verlieren wünschen – zum Beispiel Geld, Ruf oder Geschäftsmöglichkeiten (Lappalainen 2004:28: „Je mehr Diskriminierung kostet, desto mehr lohnt sich Diversität“). Andererseits könnte ein Entschädigungssystem, das es im Fall eines schweren Verstoßes möglich macht, ein Unternehmen zur Einstellung seines Geschäftsbetriebs zu zwingen, unangemessen sein (O’Dempsey 2004:8). In der Praxis wird viel von den besonderen Umständen des einzelnen Falles abhängen. In der Praxis kommt es also vor allem darauf an, die Erfordernisse der Wirksamkeit, Verhältnismäßigkeit und Abschreckung *unter*

¹⁸ Richtlinie 75/117/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen, ABl. L 45 vom 19.2.1975, S. 19.

¹⁹ Im Hinblick auf das Erfordernis der Verhältnismäßigkeit zog Generalanwältin Rozès in ihren Schlussanträgen in der Rechtssache *von Colson und Kamann* (Abs. 3) eine Parallele zu den Sanktionen, die Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit dem Freizügigkeitsrecht, insbesondere im Bereich Reise und Wohnsitz, verhängen können. Vgl. F unten bezüglich der Frage der Höchstentschädigungsgrenzen.

²⁰ Rechtssache C-271/91 *Marshall gegen Southampton and South-West Hampshire Area Health Authority* [1993] Slg. I-4367, worin der Gerichtshof auf die besonderen Umstände der Rechtssache im Zusammenhang mit den Anforderungen der Wirksamkeit und Abschreckung hinwies.

Berücksichtigung der Besonderheiten jedes einzelnen Falles zu beurteilen (siehe *Marshall II*²⁰, Abs. 25; Moore 1993:538; Moon 2004:4; allgemeiner auch Griffiths 1999:327). Das EG-Recht sieht jedoch auch einige spezifischere Anforderungen vor, die im folgenden Abschnitt sowie im Kapitel über Entschädigungen erläutert werden²¹.

1.3 Form und Umfang der Rechtsbehelfe

Das Gemeinschaftsrecht ist nicht sehr genau, was *Form und Umfang* des unter bestimmten Gegebenheiten im Hinblick auf geschlechtsspezifische Diskriminierungen anzuwendenden Rechtsbehelfs betrifft. Nur in einigen wenigen Fällen benennt die Rechtsvorschrift selbst eine bestimmte Art von Sanktionen (z. B. Art. 4 der Lohnleichheitsrichtlinie: Nichtigkeit oder Änderung unrechtmäßiger Entgeltbestimmungen). Während der Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen eine unanfechtbare Vorschrift des Gemeinschaftsrechts darstellt, ist es auch richtig, dass die *praktischen* Bestimmungen für ihre Durchführung nicht ausführlich dargelegt wurden, wie Generalanwalt Léger feststellte (*Sutton*²², Punkt 60 der Schlussanträge des Generalanwalts). Folglich betonte der Gerichtshof in der Rechtssache *von Colson und Kamann* (Abs. 18), dass die Richtlinie *keine bestimmte Sanktion vorschreibt*. Die Wahl der Rechtsbehelfe obliegt daher den Mitgliedstaaten, sofern die gewählten Rechtsbehelfe wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind. In diesem Zusammenhang spricht Afilalo (1998) von einem „kontrollierten Versuchsansatz“: Im Wesentlichen überlässt der Gerichtshof dem Mitgliedstaat die Erprobung verschiedener Formen von Rechtsbehelfen, während der einzelstaatliche Richter ermächtigt wird, dafür Sorge zu tragen, dass die Regierung bestimmte Mindeststandards erfüllt.

In der Rechtssache *von Colson und Kamann* (Abs. 18) lieferte der Gerichtshof einige *konkrete Beispiele* dafür, was unter wirksamen Maßnahmen in einer Situation der diskriminierenden *Verweigerung einer Stelle* verstanden werden könnte, nämlich Vorschriften, „die den Arbeitgeber zur Einstellung des diskriminierten Bewerbers verpflichten oder eine angemessene finanzielle Entschädigung gewähren und die gegebenenfalls durch eine Bußgeldregelung verstärkt werden“. Diese Feststellung beinhaltet die wichtige Mitteilung, dass Bußgelder, ganz gleich ob sie verwaltungs- oder strafrechtlicher Art sind, ausschließlich ergänzenden Charakter haben und nicht an vorderster Stelle der einzelstaatlichen Gerichtsordnung stehen. Strafrechtliche Sanktionen können im Zusammenhang mit dem Erfordernis der Abschreckung von Bedeutung sein (Moon 2004:3 schreibt, wie außerordentlich wichtig es ist, dass der Staat seinen Abscheu vor den schwersten Formen von Diskriminierung durch strafrechtliche Sanktionen signalisiert).

Für eine bestimmte Situation einer Diskriminierung *benannte* der Gerichtshof *die Arten von Rechtsbehelfen*, die zu gewähren sind, indem er feststellte, dass von zwei alternativen Rechtsbehelfen einer anzunehmen ist. In der Rechtssache *Marshall II* (Abs. 25) erklärte der Gerichtshof, dass im Falle einer diskriminierenden Entlassung „die Gleichheit ohne Wiedereinstellung der diskriminierten Person oder aber finanzielle Wiedergutmachung des ihr entstandenen Schadens nicht wiederhergestellt werden“ kann. In einer solchen Situation ist die Entscheidungsfreiheit der Mitgliedstaaten in dem Sinne beschränkt, dass sie in jedem Fall für eine Wiedereinstellung oder eine finanzielle Wiedergutmachung sorgen müssen. Selbstverständlich können diese Maßnahmen durch andere Rechtsbehelfe ergänzt werden, etwa eine Entschuldigung gegenüber der diskriminierten Person, einen Schadenersatz mit Strafcharakter oder andere Formen von Sanktionen (z. B. gemeinnützige Dienste). Bestimmte zusätzliche Rechtsbehelfe, die den individuellen Rechtsschutz verstärken, der der diskriminierten Person gewährt wird, können im Hinblick auf das Erfordernis der Abschreckung notwendig sein.

²¹ Vgl. F unten.

²² Rechtssache C-66/95 *The Queen gegen Secretary of State for Social Security, ex parte Eunice Sutton* [1997] Slg. I-2163.

Unter praktischen Gesichtspunkten bedeutet die Tatsache, dass die Richtlinie keine bestimmte Art von Rechtsschutz vorschreibt, dass diesbezüglich Art. 6 der Zweiten Gleichbehandlungsrichtlinie *für die Zwecke der unmittelbaren Wirkung nicht unbedingt und hinreichend genau ist*. Mit anderen Worten: Ein Einzelner kann sich darauf nicht vor den innerstaatlichen Gerichten berufen, um einen *bestimmten* Rechtsbehelf einzufordern (von *Colson und Kamann*, Abs. 27). Hierzu bedarf es einzelstaatlicher Rechtsvorschriften zur Durchführung des Gemeinschaftsrechts. Die Richtlinie ist jedoch in der Tat unmittelbar wirksam im Zusammenhang mit der Verpflichtung, Rechtsschutz an sich bereitzustellen und auch im Zusammenhang mit der wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Natur des vom Mitgliedstaat gewählten Rechtsbehelfs. Wie der Gerichtshof in der Rechtssache *Marshall II* (Abs. 36) feststellte, kann der Umstand, dass die Mitgliedstaaten zwischen verschiedenen Lösungen wählen können, nicht zur Folge haben, dass der Einzelne gehindert wäre, sich auf Artikel 6 zu berufen (siehe Curtin 1994:643 ff.).

Schließlich ist die oben genannte Rechtsprechung in EG-Rechtsvorschriften jüngeren Datums zur Gleichbehandlung von Männern und Frauen kodifiziert. Folglich ist das Recht auf wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Rechtsschutz²³ in Art. 8d der Geänderten Zweiten Gleichbehandlungsrichtlinie²⁴, in Art. 8 Absatz 2 der Richtlinie zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen²⁵ und in Art. 26 der vorgeschlagenen Neufassung der Richtlinie²⁶ verankert. Die Richtlinien erwähnen auch die Entschädigung. Aus den Erklärungen der Kommission zu ihren Vorschlägen wird deutlich, dass die einschlägigen Bestimmungen in der Tat darauf abzielen, diskriminierten Personen *individuellen* Rechtsschutz zu gewähren.

²³ Ebenso wie in der Rassengleichbehandlungs- und der Beschäftigungsrahmenrichtlinie wird in der Geänderten Zweiten Gleichbehandlungsrichtlinie und der Neufassung der Richtlinie der Begriff „Sanktionen“ verwendet. Auch in diesem Fall werden die fachsprachlichen Probleme weiter unten im Text erörtert (vgl. E.I unten). In der Richtlinie zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen ist von „tatsächlich oder wirksam ausgeglichen oder ersetzt“ die Rede.

²⁴ Richtlinie 2002/73/EG zur Änderung der Richtlinie 76/207/EWG des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen, ABl. L 269 vom 5.10.2002, S. 15. Siehe auch Erwägungsgrund 20 der Präambel dieser Richtlinie, worin die Notwendigkeit eines „angemessenen Rechtsschutzes“ festgestellt wird.

²⁵ Richtlinie 2004/113/EG des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, ABl. L 373 vom 21.12.2004, S. 37.

²⁶ Vorschlag für eine Richtlinie zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen, KOM(2004) 279.

2 Wirksame Rechtsbehelfe im EG-Recht

2.1 Ausgangspunkte

Geht man vom EG-Gleichbehandlungsrecht zum *allgemeinen EG-Recht bezüglich Rechtsbehelfen* über, so stellt man als Erstes fest, dass vom Gerichtshof mehrere „*allumfassende Rechtsbehelfe*“ entwickelt wurden, nämlich der allgemeine Rechtsbehelf, der darin besteht, einzelstaatliche Maßnahmen, die mit dem EG-Recht kollidieren, aufzuheben²⁷, und die spezifischen Rechtsbehelfe der Wiedereinstellung²⁸, der einstweiligen Anordnungen²⁹ und der Wiedergutmachung in Fällen, in denen der Mitgliedstaat haftet³⁰ (Van Gerven 2000:503 ff., mit besonderem Hinweis auf Brealey & Hoskins 1998; außerdem Van Gerven 2004:266, Craufurd Smith 1999:300 ff., Ward 2000:23 ff., Prechal 2005:165 ff.). Abgesehen von diesen allumfassenden Rechtsschutzmitteln überließ der traditionelle Ansatz im EG-Recht die Frage der zu wählenden Rechtsbehelfe den Mitgliedstaaten, sofern sie die aus Art. 10 EG-Vertrag abgeleiteten *Grundsätze der Äquivalenz und Effektivität* (in der vom Gerichtshof seit *Rewe (Saarland)*³¹ entwickelten Fassung, z. B. Gil Ibáñez 1999:211 ff., Tridimas 1999:279 ff. und 2000:37 ff., Malmberg et al. 2003:43 ff., Prechal 2005:137 ff.) befolgen. Gemäß diesen Grundsätzen gilt: „Die Bestimmung der zuständigen Gerichte und die Ausgestaltung von Verfahren, die den Schutz der dem Bürger aus dem Gemeinschaftsrecht erwachsenden Rechte gewährleisten sollen, ist daher Sache der innerstaatlichen Rechtsordnung der einzelnen Mitgliedstaaten, wobei diese Verfahren nicht weniger günstig gestaltet werden dürfen als bei entsprechenden Klagen, die nur innerstaatliches Recht betreffen (Äquivalenzgrundsatz), und die Ausübung der durch die Gemeinschaftsrechtsordnung verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren dürfen (Effektivitätsgrundsatz)“ (*Recheio-Cash & Carry*³², Abs. 17). Auf die Bedeutung dieser allgemeinen Grundsätze im spezifischen Kontext der Rechtsbehelfe hatte Ellis hingewiesen (1998:144): In Verbindung mit Rechtsangelegenheiten der Gemeinschaft müssen „die gleichen Rechtsbehelfe genauso verfügbar sein, wie sie es bei einem ähnlichen inländischen Anspruch wären, sofern diese sich nicht tatsächlich mit dem EG-Anspruch überschneiden“. Die Rechtsprechung des Gerichtshofs bietet kaum Hinweise auf die Bedeutung der beiden Grundsätze in einer spezifischen Rechtssache, die *im Zusammenhang mit allen einschlägigen Faktoren dieser Rechtssache zu beurteilen ist* (z. B. *Steffensen*³³, Abs. 65 ff.).

²⁷ Dies ist eine Folge des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts, siehe Rechtssache 106/77 *Amministrazione delle Finanze dello Stato gegen Simmenthal SpA* [1978] Slg. 629, Abs. 21.

²⁸ Z. B. Rechtssache C-188/95 *Fantask A/S und andere gegen Industriministeriet (Erhvervsministeriet)* [1997] Slg. I-6783, Abs. 35 ff.

²⁹ Rechtssache C-213/89 *The Queen gegen Secretary of State for Transport, ex parte Factortame (Factortame I)* [1990] Slg. I-2433.

³⁰ *Sutton* liefert ein Beispiel für die Entschädigung im Zusammenhang mit der Diskriminierung (siehe Van Casteren 1998:489 ff., Steyger 1998, Ward 1998:72 ff., Craufurd Smith 1999:306 ff.). Dem Gerichtshof zufolge fallen Klagen betreffend Zinsen auf rückständige Leistungen der sozialen Sicherheit nicht in den Anwendungsbereich von Art. 6 der Dritten Gleichbehandlungsrichtlinie (Richtlinie 79/7/EWG zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit, ABl. L 6/1979, S.24), sondern sie sind vielmehr nach allgemeinem EG-Recht über die Haftung der Mitgliedstaaten zu behandeln. In diesem zuletzt genannten Kontext erinnerte der Gerichtshof lediglich an seine Bedingungen in der Rechtsprechung, wie *Francovich* (Verbundene Rechtssachen C-6/90 und C-9/90 *Francovich und Bonifaci gegen Italien* [1991] Slg. I-5357), *Brasserie du Pêcheur* (Verbundene Rechtssachen C-46/93 und C-48/93 *Brasserie du Pêcheur gegen Deutschland* [1996] Slg. I-1029) und *Dillenkofer* (Verbundene Rechtssachen C-178, 179, 188, 189 und 190/94 *Dillenkofer gegen Deutschland* [1996] Slg. I-4845) sowie die beiden allgemeinen Grundsätze der Äquivalenz und Effektivität (siehe unmittelbar folgend). Die Beurteilung der jeweiligen Rechtssache überließ der Gerichtshof daraufhin dem einzelstaatlichen Gericht.

³¹ Rechtssache 33/76 *Rewe-Zentralfinanz eG und Rewe-Zentral AG gegen Landwirtschaftskammer für das Saarland* [1976] Slg. 1989.

³² Rechtssache C-30/02 *Recheio-Cash & Carry gegen Fazenda Pública/Regista Nacional de Pessoas Colectivas* [2004] Slg. I-6051.

³³ Rechtssache C-276/01 *Joachim Steffensen* [2003] Slg. I-3735 im Zusammenhang mit der Wirksamkeit einzelstaatlicher Verfahrensordnungen.

2.2 Ein genereller Anspruch auf einen (nicht spezifizierten) Rechtsschutz, der wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein muss

Johnston zufolge bestätigte der Gerichtshof auch das Vorhandensein eines allgemeinen Rechts auf gerichtlichen Rechtsschutz außerhalb des Gleichbehandlungsrechts. In der Rechtssache *Heylens*³⁴ (Abs. 14) zur gegenseitigen Anerkennung von Diplomen im Rahmen der Freizügigkeit von Personen stellte der Gerichtshof Folgendes fest: „Der freie Zugang zur Beschäftigung ist ein Grundrecht, das jedem Arbeitnehmer der Gemeinschaft individuell vom Vertrag verliehen ist; die Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes hängt wesentlich davon ab, dass Entscheidungen einer innerstaatlichen Behörde, durch die die Gewährung dieses Rechts verweigert wird, vor Gericht angefochten werden können.“ In seinem Urteil vom 15. Mai 1986 [in der Rechtssache *Johnston*] stellte der Gerichtshof fest, dass dieses Erfordernis „einen allgemeinen Grundsatz des Gemeinschaftsrechts darstellt, der sich aus den gemeinsamen Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten ergibt und in den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention verankert ist³⁵. In der Rechtssache *griechischer Mais*³⁶ (Abs. 23 ff.) betreffend den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft im Zusammenhang mit Agrarabschöpfungen hob der Gerichtshof die Pflichten der Mitgliedstaaten gemäß dem jetzigen Art. 10 EG-Vertrag im Hinblick auf die Effizienz des Gemeinschaftsrechts und die daraus folgenden *Erfordernisse in Bezug auf Rechtsbehelfe* hervor. Bezüglich des letztgenannten Punkts erklärte der Gerichtshof: „[Dabei] müssen die Mitgliedstaaten, denen allerdings die Wahl der Sanktionen verbleibt, namentlich darauf achten, dass Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht nach ähnlichen sachlichen und verfahrensrechtlichen Regeln geahndet werden wie nach Art und Schwere gleichartige Verstöße gegen nationales Recht, wobei die Sanktion jedenfalls *wirksam, verhältnismäßig und abschreckend* sein muss.“ (Hervorhebungen hinzugefügt)³⁷. Anschließend werden diese Erfordernisse in verschiedenen Bereichen des EU-Rechts ausdrücklich erwähnt (erste Säule³⁸, zweite Säule³⁹ und dritte Säule)⁴⁰.

Ebenso wie im Zusammenhang mit geschlechtsbezogener Diskriminierung betonte der Gerichtshof, dass den Mitgliedstaaten in Ermangelung einer spezifischen Gesetzgebung⁴¹ die Wahl der Art der Rechtsbehelfe freisteht. Art. 10 EG-Vertrag zum Beispiel verpflichtet die Mitgliedstaaten nicht zur Einführung eines besonderen Systems der

³⁴ Rechtssache 222/86 *Union nationale des entraîneurs et cadres techniques professionnels du football (Unectef) gegen Georges Heylens und andere* [1987] Slg. 4097.

³⁵ Der Gerichtshof fügte hinzu, dass sich die Wirksamkeit der gerichtlichen Kontrolle auf die Rechtmäßigkeit der Begründung der angefochtenen Entscheidung erstrecken können muss. Folglich muss auch eine Begründung angegeben werden.

³⁶ Rechtssache C-68/88 *Kommission gegen Griechenland* [1989] Slg. 2965.

³⁷ Vergleiche Schermers & Waelbroeck 2001, Abs. 204 ff.

³⁸ Z. B. Art. 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1 (siehe auch die Präambel zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, ABl. C 316 vom 27.11.1995, S. 48); Art. 8 der Richtlinie 2002/14/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft, ABl. L 80 vom 23.3.2002, S. 29; Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 793/2004 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 95/93 des Rates über gemeinsame Regeln für die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen in der Gemeinschaft, ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 50; Art. 5 der Richtlinie 98/84/EG über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten, ABl. L 320 vom 28.11.1998, S. 54; Art. 20 der Richtlinie 2000/31/EG über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“), ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1.

³⁹ Z. B. Art. 4.a. der Gemeinsamen Maßnahme 98/742/JI betreffend die Bestechung im privaten Sektor, ABl. L 358 vom 31.12.1998, S. 2.

⁴⁰ Z. B. Art. 5 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates zur Terrorismusbekämpfung, ABl. L 164 vom 5.7.2002, S. 3.

⁴¹ Ein Beispiel für solche harmonisierte Sanktionen kann den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik, ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1 (in der geänderten Fassung), Art. 31 ff.; vgl. Berg 1996:67 ff., entnommen werden.

Haftung (z. B. *Vandenne*⁴², Abs. 11 ff.). Ein wichtiges Argument findet sich in der Rechtssache *Nunes*⁴³, wonach dort, wo das Gemeinschaftsrecht bestimmte Rechtsbehelfe benennt, die vorgegebene Liste unter Umständen nicht erschöpfend ist. In einem solchen Fall steht es den Mitgliedstaaten frei, andere Arten von Rechtsbehelfen zusätzlich zu denen des Gemeinschaftsrechts anzunehmen. In der Rechtssache *Nunes* entstand diese Frage in Verbindung mit den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft bezüglich des Europäischen Sozialfonds⁴⁴, die lediglich zivilrechtliche Rechtsbehelfe nannten (nämlich Aussetzung, Kürzung, Streichung und/oder Erstattung von nicht ordnungsgemäß verwendeten Beträgen). Zusätzlich zu solchen Rechtsbehelfen sah das portugiesische Recht strafrechtliche Sanktionen vor. Der Gerichtshof war der Auffassung, dass die Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten gemäß Art. 10 EG-Vertrag treffen, um Verhaltensweisen zu ahnden, die die finanziellen Interessen der Gemeinschaft verletzen, „strafrechtliche Sanktionen“ einschließen können, „auch wenn die gemeinschaftsrechtliche Regelung nur zivilrechtliche Sanktionen vorsieht“. Der Rechtsbehelf muss demjenigen entsprechen, der für einen nach Art und Schwere gleichartigen Verstoß gegen nationale Rechtsvorschriften gilt, und wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein (*Nunes*, Abs. 14). In der Praxis sind die Schadenersatzzahlungen aufgrund des bereits erwähnten Grundsatzes der EG-/staatlichen hoch⁴⁵ (es sollte jedoch darauf hingewiesen werden, dass es keinen allgemeinen Grundsatz gibt, der eine Schadenersatzzahlung für alle Fälle vorsieht, in denen die Schadenersatzzahlung auf Gemeinschaftsrecht gründen; *Booker*⁴⁶, Abs. 85). Auch hier benennen einige jüngere Rechtsvorschriften des Sekundärrechts bestimmte Arten von Rechtsbehelfen⁴⁷.

Insgesamt folgert Van Gerven (2000:521) aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs, dass die Maxime „ubi ius ibi remedium“ („Wo Recht ist, gibt es Rechtsschutz“) nun ein Grundsatz des Gemeinschaftsrechts ist, welcher der Systematik des Vertrags innewohnt. Gemäß diesem Grundsatz muss der nach innerstaatlichem Recht zur Verfügung gestellte Rechtsbehelf geeigneten Rechtsschutz bieten, d. h. das Mittel des Rechtsschutzes muss der Natur und der Schwere der Behinderung der Rechte des Einzelnen entsprechen. Genauso stellt Prechal (2005:89 ff.) fest, dass es nun eine Anforderung im allgemeinen Gemeinschaftsrecht gibt, nach der Rechtsbehelfe wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein müssen. Allgemein ist hinzuzufügen, dass das Recht der Mitgliedstaaten, die Form und den Umfang der Rechtsbehelfe festzulegen, von der *Einhaltung der Grundsätze des Gemeinschaftsrechts* abhängt, die unter anderem den Grundsatz der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung umfassen (*Olaso Valero*⁴⁸, Abs. 34). Gemäß diesem Grundsatz kann eine Diskriminierung dadurch entstehen, dass

⁴² Rechtssache C-7/90 *Strafverfahren gegen Paul Vandevenne und andere* [1991] Slg. I-4371. Die Rechtssache bezog sich auf Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr (ABl. L 370 vom 31.12.1985, S. 1) und insbesondere Ruhezeiten für Kraftfahrer. Gemäß Art. 17 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich Sanktionen im Falle von Zuwiderhandlungen. Die Verordnung benennt die Sanktionen zwar, definiert sie aber nicht.

⁴³ Rechtssache C-186/98 *Strafverfahren gegen Maria Amélia Nunes und Evangelina de Matos* [1999] Slg. I-4883.

⁴⁴ Verordnung (EWG) Nr. 2950/83 über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds, ABl. L 289 vom 22.10.1983, S. 1.

⁴⁵ Vgl. B.II.1 oben.

⁴⁶ Verbundene Rechtssachen C-20/00 und C-64/00 *Booker Aquacultur Ltd. und Hydro Seafood GSP Ltd. gegen The Scottish Ministers* [2003] Slg. I-7411.

⁴⁷ Ein Beispiel aus der dritten Säule der EU (vor der Überarbeitung in Amsterdam) befindet sich in Art. 7 des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI des Rates zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels, ABl. L 335 vom 11.11.2004, S. 8. Im Zusammenhang mit juristischen Personen können zusätzlich zu strafrechtlichen und nicht strafrechtlichen Geldsanktionen folgende Sanktionen verhängt werden: Ausschluss von steuerlichen oder sonstigen Vorteilen oder öffentlichen Zuwendungen; vorübergehendes oder ständiges Verbot der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit; richterliche Aufsicht; richterlich angeordnete Auflösung; vorübergehende oder endgültige Schließung von Einrichtungen, die zur Begehung der Straftat genutzt wurden; Einziehung der Stoffe, die Gegenstand bestimmter Straftaten sind, der Tatwerkzeuge, die zur Begehung dieser Straftaten verwendet wurden oder bestimmt waren, und der Erträge aus diesen Straftaten oder die Einziehung von Vermögensgegenständen, deren Wert dem Wert dieser Erträge, Stoffe oder Tatwerkzeuge entspricht.

⁴⁸ Rechtssache C-520/03 *José Vicente Olaso Valero gegen Fondo de Garantía Salarial (Fogasa)* [2004] Slg. I-12065.

„gleich gelagerte Sachverhalte ungleich bzw. verschieden gelagerte gleich behandelt werden“ (*italienische Kühlschränke*⁴⁹, S. 177 ff.). Ein Beispiel liefert die Rechtssache *Olaso Valero*, die sich auf den Schutz der Arbeitnehmer nach dem Gemeinschaftsrecht im Falle der Insolvenz ihres Arbeitgebers bezieht⁵⁰. Der Gerichtshof folgerte, dass, falls nach innerstaatlichem Recht ein Anspruch auf Rechtsschutz für den Fall besteht, dass ein Gericht eine Kündigung rechtswidrig befindet, die gleichen Ansprüche auch dann bestehen, wenn eine solche Diskriminierung in einem Schlichtungsverfahren festgestellt wird.

2.3 Rechtsprechung zur Bedeutung des Begriffs „wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Rechtsbehelfe“ im allgemeinen EG-Recht

Eine Untersuchung der Rechtsprechung des Gerichtshofs bezüglich der Erfordernisse der Wirksamkeit, Verhältnismäßigkeit und Abschreckung in Bezug auf einzelstaatliche Rechtsbehelfe nach allgemeinem EG-Recht vermittelt den Eindruck, dass der Gerichtshof nicht genau erklärt, wie er zu dem Schluss kommt, dass ein bestimmter Rechtsbehelf annehmbar oder nicht annehmbar ist. In der Rechtssache *Hansen*⁵¹ stellte der Gerichtshof zum Beispiel fest, dass ein nationales System der strikten Haftung bei Verstößen gegen die Sozialvorschriften der EG bezüglich der Ruhezeiten im Straßenverkehr gemäß Gemeinschaftsrecht annehmbar war. Der Gerichtshof befand zunächst, dass die spezifischen Pflichten, die dem Arbeitgeber durch die einschlägige Verordnung auferlegt wurden⁵² (nämlich die Festlegung eines Linienfahrplans und eines Arbeitszeitplans), die Mitgliedstaaten nicht davon entheben, eine Haftungsordnung auf Seiten des Arbeitgebers einzurichten. Zweitens befand der Gerichtshof, dass eine auf der strikten oder automatischen Haftung beruhende Ordnung (d. h. Haftung auch wenn auf Seiten des Arbeitgebers kein Verschulden vorliegt), an sich keine Verzerrung der Wettbewerbsbedingungen innerhalb der Gemeinschaft beinhaltet und eine solche Ordnung nicht unverhältnismäßig ist. Im letztgenannten Kontext stellte der Gerichtshof lediglich fest, dass die Verkehrssicherheit eine Angelegenheit des öffentlichen Interesses ist, die die Verhängung einer Geldbuße gegen den Arbeitgeber bei Verstößen von Arbeitnehmern sowie ein strenges Haftungssystem rechtfertigen kann. Es werden keine weiteren Erklärungen gegeben. Auf ähnliche Weise befand der Gerichtshof in der Rechtssache *Italien gegen Kommission*⁵³, dass die von der Kommission festgelegte Höhe der Reduzierung des an Italien aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft gezahlten Beihilfebetrags infolge der Feststellung unzureichender Kontrollen auf Seiten der italienischen Behörden bezüglich der Olivenölerzeugung gerechtfertigt war. Der besondere Aspekt dieser Rechtssache war, dass sie eine Bestimmung des Gemeinschaftsrechts betraf, die die Erfordernisse der Wirksamkeit, Verhältnismäßigkeit und Abschreckung ausdrücklich nennt⁵⁴. Der Gerichtshof stellte lediglich fest, dass die Kommission die positiven Aspekte des italienischen Kontrollsystems berücksichtigt hatte, dass aber Unregelmäßigkeiten bezüglich des Umfangs der Kontrollen aufgetreten waren. Im Hinblick auf die Natur dieser Unregelmäßigkeiten erscheint die von der Kommission festgelegte Berichtigung um 2 % gerechtfertigt. Auch hier liegen keine weiteren Erklärungen vor.

⁴⁹ Rechtssache 13/63 *Italien gegen Kommission* [1963] Slg. 165.

⁵⁰ Richtlinie 80/987/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers, ABl. L 283 vom 28.10.1980, S. 23.

⁵¹ Rechtssache C-326/88 *Anklagemynidgheden gegen Hansen & Soen I/S* [1990] Slg. I-2911.

⁵² Verordnung (EWG) Nr. 543/69 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr, ABl. L 77 vom 29.3.1969, S. 49.

⁵³ Rechtssache C-297/02 *Italien gegen Kommission*, Urteil vom 23. September 2003, noch nicht veröffentlicht.

⁵⁴ Art. 2 Absatz (1) Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1, worin festgelegt wird: „Kontrollen und verwaltungsrechtliche Maßnahmen und Sanktionen werden eingeführt, soweit sie erforderlich sind, um die ordnungsgemäße Anwendung des Gemeinschaftsrechts sicherzustellen. Sie müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein, um einen angemessenen Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften zu gewährleisten.“

Ein ähnliches Bild ergibt sich in dem anderen, aber verbundenen Bereich der Ermittlung der *Geldbuße oder des Pauschalbetrags*⁵⁵, die bzw. der von einem Mitgliedstaat zu zahlen ist, dessen Pflichtverletzung im zweiten Durchgang im Vollstreckungsverfahren festgestellt wurde. Die Kommission definierte ihre Methode für die Berechnung der empfohlenen Geldbußen und Pauschalbeträge in Mitteilungen⁵⁶. In der Rechtsprechung bezüglich dieser Berechnung finden sich lediglich einige allgemeine Erklärungen. In der Rechtssache *Kommission gegen Griechenland*⁵⁷ zum Umweltschutzrecht der Gemeinschaft stellte der Gerichtshof fest, dass die Kommission in Ermangelung besonderer Regelungen im EU-Vertrag zu diesem Thema Leitlinien festlegen kann. Außerdem legte der Gerichtshof fest, dass die grundsätzlich zu berücksichtigenden Grundkriterien, um die Vollstreckbarkeit des Zwangsgelds und eine einheitliche und wirksame Anwendung des Gemeinschaftsrechts zu gewährleisten, grundsätzlich die Dauer des Verstoßes, der Grad der Schwere des Verstoßes und die Zahlungsfähigkeit des betroffenen Mitgliedstaats sind. Der Gerichtshof fügte hinzu, dass bei der Anwendung dieser Kriterien besonders bedacht werden soll, welche Auswirkungen die Nichterfüllung der Verpflichtungen auf private und öffentliche Interessen hat, und wie dringlich es ist, den betreffenden Mitgliedstaat dazu zu veranlassen, seinen Verpflichtungen nachzukommen (*Kommission gegen Griechenland*, Abs. 92)⁵⁸. Mit Bezug auf die vorliegende Rechtssache begnügte sich der Gerichtshof mit einer Reihe von Feststellungen und anschließenden Schlussfolgerungen. Nach Auffassung des Gerichtshofs ist im Falle einer andauernden Zuwiderhandlung ein Zwangsgeld das am besten geeignete Mittel. Die Verstöße waren im vorliegenden Fall besonders schwer, weil die Verpflichtung, Abfälle ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit und ohne Schädigung der Umwelt zu beseitigen, zu den Zielen der Politik der Gemeinschaft im Umweltbereich gehört, und die Dauer des Verstoßes erheblich war. Ferner kam der Gerichtshof zu der Auffassung, dass ein bestimmter, von der Kommission angeführter Verstoß nicht nachgewiesen werden konnte. Daraus folgerte der Gerichtshof, dass ein Zwangsgeld in Höhe von 20 000 EUR pro Tag Verzug bei der Durchführung der Maßnahmen zu zahlen ist, die erforderlich sind, um dem vorangegangenen Urteil des Gerichtshofs nachzukommen, und zwar ab der Verkündung des letzteren Urteils in diesem Fall bis zur Vollstreckung des vorangegangenen Urteils. Die Kommission hatte einen Betrag von 24 600 ECU vorgeschlagen. Aus dem Urteil geht nicht hervor, wie genau der Gerichtshof den Unterschied von 4 600 EUR ermittelte⁵⁹. *Mutatis mutandis* kann der gleiche Ansatz in der späteren Rechtssache *Kommission gegen Spanien*⁶⁰ beobachtet werden.

Diese Beispiele verdeutlichen im Großen und Ganzen den im Zusammenhang mit dem Gleichbehandlungsrecht früher vertretenen Standpunkt, dass es schwierig, wenn nicht gar unmöglich ist, Kriterien festzulegen, die hinsichtlich der Bedeutung der Anforderungen der Wirksamkeit, Verhältnismäßigkeit und Abschreckung sowohl im Allgemeinen als auch im Besonderen gültig sind. Prechal (2005:177) stellt in einem allgemeineren Kontext fest, dass in der Praxis nur eine begrenzte Einheitlichkeit des EG-Rechts im Bereich der Rechtsdurchsetzung erreichbar ist. Unter Umständen gibt es tatsächlich *nur eine allgemeine Leitlinie* für die Ermittlung der Wirksamkeit, Verhältnismäßigkeit und Abschreckung einzelstaatlicher Rechtsbehelfe bei Verstößen gegen das EG-Nichtdiskriminierungsrecht, nämlich *die Pflicht, den Rechtsbehelf im Hinblick auf die konkreten Umstände jedes*

⁵⁵ In der Rechtssache C-304/02 *Kommission gegen Frankreich* (anhängig) wird untersucht, ob es möglich ist, gleichzeitig die Zahlung eines Pauschalbetrags und eines Zwangsgelds zu verhängen. Generalanwalt Geelhoed zufolge ist dies im Hinblick auf das Erfordernis der Abschreckung möglich (Abs. 73 ff. der ersten Schlussanträge des Generalanwalts vom 29. April 2004).

⁵⁶ Mitteilung der Kommission – Mitteilung über die Anwendung von Artikel 171 EG-Vertrag, ABl. C 242 vom 21.8.1996, S. 6; Mitteilung der Kommission – Verfahren für die Berechnung des Zwangsgeldes nach Artikel 171 EG-Vertrag, ABl. C 63 vom 28.2.1997, S. 2.

⁵⁷ Rechtssache C-387/97 *Kommission gegen Griechenland* [2000] Slg. I-5047.

⁵⁸ Ein ähnlicher Ansatz kann in anderen Kontexten gefunden werden, in denen das Gemeinschaftsrecht ein Zwangsgeld vorschreibt, aber seine Höhe nicht festlegt: z. B. Rechtssache C-225/97 *Kommission gegen Frankreich* [1999] Slg. I-3011 im Zusammenhang mit der Pflicht des Mitgliedstaats zur Festlegung eines Zwangsgelds bei Verstößen gegen das öffentliche Vergaberecht der Gemeinschaft in einer Höhe, die ausreicht, um den Auftraggeber davon abzuhalten, einen Rechtsverstoß zu begehen oder darauf zu beharren.

⁵⁹ Wertmäßig entspricht 1 ECU 1 Euro; vgl. Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro, ABl. L 162 vom 19.6.1997, S. 1.

⁶⁰ Rechtssache C-278/01 *Kommission gegen Spanien*, Urteil vom 25. November 2003, noch nicht veröffentlicht.

Einzelfalles zu ermitteln. Schließlich muss an den allgemeinen Grundsatz im EG-Recht zur Äquivalenz gedacht werden⁶¹. In der Praxis kann dieser Grundsatz bedeuten, dass die gemäß innerstaatlichem Recht zu gewährenden Rechtsbehelfe über die Mindestanforderungen der Wirksamkeit, Verhältnismäßigkeit und Abschreckung hinausgehen müssen, nämlich in Fällen, in denen die innerstaatlichen Gesetze bei ähnlich gelagerten Klagen stärkeren Rechtsschutz bieten (z. B. eine höhere Entschädigung oder schwerere strafrechtliche Sanktionen).

⁶¹ Vgl. B.II.1 oben.

Teil II

Rechtsbehelfe im internationalen Menschenrecht

Ashley | 1963



1 Ausgangspunkte

Der Bericht wird nun in Kürze die *Anforderungen an Rechtsbehelfe im internationalen Menschenrecht* untersuchen. Das internationale Recht ist nicht nur zu Vergleichszwecken interessant, sondern auch weil es den breiteren Hintergrund für zahlreiche Nichtdiskriminierungsvorschriften der EG bildet. Als Unterzeichnerstaaten vieler internationaler Menschenrechtsinstrumente werden die EU-Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen müssen, dass sowohl ihre nationalen als auch ihre regionalen (EU- und EG-) Gesetzgebungen ihre Verpflichtungen aus solchen Verträgen erfüllen. Nach den allgemeinen Grundsätzen des internationalen Rechts sind die Staaten an den wesentlichen Grundsatz „*pacta sunt servanda*“ („Verträge sind einzuhalten“) gebunden, aber im Prinzip steht es ihnen frei, die Mittel für die Umsetzung und Durchsetzung zu wählen (vgl. den Gerichtshof in der Rechtssache *Portugal gegen Rat*⁶², Abs. 35). Internationale Rechtsinstrumente enthalten zunehmend ausdrückliche Bestimmungen zu Rechtsbehelfen, wenn auch auf unterschiedlichen Ebenen (Shelton 1999:15 ff.). Mehrere internationale Menschenrechtsinstrumente legen ausdrücklich das Recht auf wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Rechtsbehelfe und manche sogar die Art des zu gewährenden Rechtsbehelfs fest (z. B. Art. 13 des Europarat-Übereinkommens über Datennetzkriminalität, worin angegeben ist, dass wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Rechtsbehelfe den Entzug von Freiheit einschließen müssen)⁶³. Derzeit finden jedoch Bestimmungen wie Art. 8 der Allgemeinen Menschenrechtserklärung und Art. 13 EMRK wesentlich breitere Anwendung. In beiden Fällen wird das Recht auf „wirksame Beschwerde“ festgestellt. In Ermangelung ausdrücklicherer Regelungen gibt es keine spezifischeren und unmittelbarer anwendbaren Anforderungen nach internationalem Recht bezüglich Strukturen für Gerichtsverfahren oder Rechtsbehelfe (McCrudden 2001:279). Im folgenden Abschnitt werden einige Beispiele aus der Rechtsprechung bezüglich der Rechtsbehelfe gemäß zwei Instrumenten des internationalen Menschenrechts gegeben, nämlich der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung aller Formen von Rassismus (CERD).

2 Zwei Beispiele

2.1 Das Recht auf wirksame Beschwerde gemäß Art. 13 EMRK

Wie bereits erwähnt, sieht Art. 13 EMRK das Recht auf „wirksame Beschwerde“ für jede Person vor, die in ihren in dieser Konvention anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist. Die Beschwerde legt eine Mindestanforderung in Verbindung mit dem Schutz anderer und spezifischerer Bestimmungen fest, zum Beispiel gemäß Art. 5 Abs. 4 und 5 EMRK und Art. 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren usw.). Darüber hinaus beinhalten auch wesentliche Bestimmungen wie Art. 2 EMRK (Recht auf Leben) und Art. 3 EMRK (Verbot der Folter) das Recht auf Beschwerde betreffende Aspekte, obwohl die Anforderungen von Art. 13 EMRK umfassender sind als zum Beispiel die verfahrensrechtliche Verpflichtung gemäß Art. 2 EMRK zur Durchführung einer effektiven Untersuchung (Shelton 1999:30). Art. 13 EMRK wurde in seinem *Zusammenhang mit anderen Bestimmungen der Konvention* durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs für Menschenrechte gestärkt. Der Gerichtshof folgerte, dass für den Fall, dass nationale Mittel der Beschwerde ungeeignet oder unwirksam sind, Antragsteller von ihrer Verpflichtung zur Ausschöpfung der inländischen Beschwerdemittel entbunden werden, ehe sie sich an den Gerichtshof wenden, um sich aufgrund von Verstößen gegen Bestimmungen wie Art. 6 und 13 EMRK

⁶² Rechtssache C-149/96 *Portugal gegen Rat* [1999] Slg. I-8395.

⁶³ Übereinkommen über Datennetzkriminalität; vgl. <http://conventions.coe.int/Treaty/en/Treaties/Html/185.htm>. Obwohl dieser Vertrag streng genommen kein Menschenrechtsinstrument ist, weist er Aspekte des Menschenrechts auf (z. B. Rassismus, Pornografie).

zu beschweren (z. B. *Aksoy gegen Türkei*⁶⁴, Abs. 57; besprochen von Lawson & Schermers 2000:654)⁶⁵. In der Rechtssache *Kud_a*⁶⁶ (Abs. 146 ff.) stellte der Gerichtshof den Unterschied zwischen den gemäß Art. 13 und 6 EMRK auftretenden Fragen klar. Nach Auffassung des Gerichtshofs ist unter gewissen Umständen Art. 6 Abs. 1 als *lex specialis* in Bezug auf Art. 13 EMRK zu betrachten, so dass es nicht notwendig ist, Letzteren zusätzlich zu Erstgenanntem zu prüfen. Vielmehr gibt es keine solche Überschneidung in einer Situation, in welcher der mutmaßliche Verstoß gegen die Konvention eine Verletzung des Rechts auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist darstellt, was Artikel 6 Abs. 1 EMRK widerspricht. In einem solchen Fall stellt die Frage, ob der Antragsteller bei der Ermittlung der zivilen Rechte und Pflichten oder einer Anklage wegen eines Verbrechens innerhalb einer angemessenen Frist ein Verfahren nutzte, ein Thema dar, das zu trennen ist von der Frage, ob dem Antragsteller nach innerstaatlichem Recht ein wirksamer Rechtsbehelf zur Verfügung stand, um seinen Antrag vorzubringen. In seiner früheren Rechtsprechung lehnte es der Gerichtshof jedoch ab, auch Art. 13 EMRK zu prüfen. In der Rechtssache *Kudla* änderte der Gerichtshof aber seinen Ansatz und beschloss, Art. 6 Abs. 1 und Art. 13 EMRK gesondert zu untersuchen⁶⁷.

Bezüglich des *Inhalts* von Art. 13 EMRK zeichnete der Gerichtshof in der Rechtssache *Silver und andere gegen Vereinigtes Königreich*⁶⁸ (Abs. 113) die Grundsätze für die Anwendbarkeit von Art. 13 EMRK (vgl. Gomien, Harris & Zwaak 1998:336 ff., Mowbray 2001:591 ff.) auf, nämlich Folgende: 1) die Klage auf Verletzung des Rechts muss vertretbar sein, 2) auch wenn es sich bei der zuständigen Behörde nicht unbedingt um ein Gericht handeln muss⁶⁹, sind ihre Befugnisse und Garantien für die Ermittlung der Anwendbarkeit des Rechtsbehelfs ausschlaggebend, 3) außerdem kann eine Summe von Rechtsbehelfen Art. 13 auch dann erfüllen, wenn er von keinem der Rechtsmittel einzeln erfüllt wird. Die Konvention schreibt keine bestimmte Vorgehensweise vor, um die wirksame Umsetzung zu gewährleisten. In der Rechtssache *Aksoy gegen Türkei* (Abs. 95) folgerte der Gerichtshof für Menschenrechte, dass der Anwendungsbereich für die Pflicht gemäß Art. 13 EMRK je nach Art der Beschwerde des Antragstellers gemäß der Konvention verschieden ist, aber die Beschwerde in der Praxis sowie rechtlich „wirksam“ ist, insbesondere in dem Sinne, dass ihre Ausübung durch die Handlungen oder Unterlassungen der Behörden des Staates, der Antragsgegner ist, nicht auf unbegründete Weise behindert werden dürfen. Nach Auffassung des Gerichtshofs erfordert Art. 13 EMRK die Bereitstellung eines innerstaatlichen Rechtsbehelfs, welcher es der zuständigen nationalen Behörde ermöglicht, sich sowohl mit dem Inhalt der betreffenden Beschwerde der Konvention zu befassen *als auch geeigneten Rechtsschutz zu gewähren*“ (Hervorhebungen hinzugefügt; vgl. auch *Smith und Grady gegen Vereinigtes Königreich*⁷⁰, Abs. 135). Innerhalb dieses Rahmens verfügen die der Konvention angehörigen Staaten über einen breiten Beurteilungsspielraum bei der Umsetzung von Art. 13 EMRK.

⁶⁴ *Aksoy gegen Türkei*, Az. 21987/93, Urteil vom 18. Dezember 1996.

⁶⁵ In dieser Rechtssache stellte der Gerichtshof fest, dass er Art. 6 EMRK nicht prüfen konnte, weil der Antragsteller aufgrund der besonderen Umstände der Rechtssache nicht einmal versucht hatte, vor den zivilen Gerichten zu klagen. Daher prüfte der Gerichtshof die Beschwerde in Bezug auf die allgemeinere Verpflichtung der Staaten gemäß Art. 13 EMRK, bei Verletzungen gegen die Konvention eine wirksame Beschwerde vorzusehen (vgl. Abs. 88 ff.).

⁶⁶ *Kudla gegen Poland*, Az. 30210/96, Urteil vom 26. Oktober 2000.

⁶⁷ Der Grund, den der Gerichtshof anführte, war die stetige Häufung von Anträgen, deren einzige oder wichtigste Behauptung darin bestand, ein Versäumnis, einen gerichtlichen Termin innerhalb einer angemessenen Frist anzuberaumen, was gegen Artikel 6 Absatz 1 EMRK verstößt, sowie die zunehmende Häufigkeit von Verletzungen festzustellen. In diesem Zusammenhang sprach der Gerichtshof von einer bedeutenden Gefahr für die Rechtsstaatlichkeit innerhalb der einzelstaatlichen Rechtsordnungen, wenn es zu überlangen Fristen in der Justizverwaltung kommt, in deren Zusammenhang die prozessführenden Parteien keinen inländischen Rechtsschutz genießen.

⁶⁸ *Silver und andere gegen Vereinigtes Königreich*, Az. 5947/72, Urteil vom 25. März 1983.

⁶⁹ Es sollte darauf hingewiesen werden, dass dies ausschließlich im Rahmen von Art. 13 EMRK gilt. Im Gegensatz dazu stellt Art. 6 EMRK ausdrücklich das Recht auf ein gerichtliches Verfahren fest.

⁷⁰ *Smith und Grady gegen Vereinigtes Königreich*, Az. 33985/96 und 33986/96, Urteil vom 27. September 1999.

Die *Rechtsprechung* des Gerichtshofs zu Art. 13 EMRK befasst sich anscheinend hauptsächlich mit den verfahrensrechtlichen Aspekten des Rechts auf wirksame Beschwerde (das heißt Zugang zu einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, die sich mit Ansprüchen aus einer Verletzung der Konvention befasst), obwohl der Gerichtshof in manchen Fällen ausdrücklich die Wiedergutmachung als eine mögliche Form der Abhilfe nennt (z. B. *Aydin gegen Türkei*⁷¹, Abs. 103). Gemäß Kilpatrick (2000:23 ff.) ist es generell sehr schwierig, allgemeine Kriterien darüber aufzustellen, was als wirksamer Rechtsbehelf angesehen werden könnte und die Bemessungsgrenze ist sehr niedrig. Kilpatrick folgert, dass das Versprechen von Art. 13 EMRK nicht eingelöst wurde (vgl. auch White 2000). Auf ähnliche Weise scheint Shelton (1999:32) naheulegen, dass eine breitere Auslegung der Zuständigkeit des Gerichtshofs in Rechtsmittelverfahren gemäß Art. 13 EMRK möglich wäre. Der Gerichtshof könnte insbesondere den Staat, dem eine Verletzung angelastet wird, dazu anhalten, die Verletzung in der ersten Instanz wiedergutzumachen, sobald eine entsprechende Rechtssache diese Instanz erreicht, statt aufeinander folgende Rechtssachen bezüglich desselben Staates und desselben Problems wiederholt zuzulassen.

2.2 Das Recht auf wirksamen Rechtsschutz und wirksame Rechtsbehelfe gemäß Art. 6 CERD

Das zweite Beispiel für die Bereitstellung wirksamer Rechtsbehelfe im internationalen Menschenrecht, das in diesem Zusammenhang zu erwähnen ist, betrifft Art. 6 CERD (Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Rassendiskriminierung). Dieses Übereinkommen ist insofern expliziter als Art. 13 EMRK, als es Opfern von Rassendiskriminierung wirksamen Schutz und wirksame Rechtsbehelfe bietet, einschließlich einer gerechten und angemessenen Entschädigung oder Genugtuung für jeden in Folge von Rassendiskriminierung erlittenen Schaden (vgl. McCrudden 2001:267 ff.). Die Bedeutung der Begriffe Entschädigung und Genugtuung wurde vom Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung insbesondere in der Allgemeinen Empfehlung Nr. 26⁷² dargelegt, worin der Ausschuss sowohl den finanziellen als auch den moralischen Schaden anführte. McCrudden erwähnt mehrere konkrete Fälle, die der Ausschuss im Zusammenhang mit Art. 6 CERD untersuchte. Ein Fall bezüglich der Niederlande⁷³ ist von besonderem Interesse, weil der Ausschuss dort eine spezifische Art von Rechtsbehelf empfahl. Der Fall betraf eine mutmaßliche Rassendiskriminierung gegen einen marokkanischen Bürger, der sich in den Niederlanden auf Wohnungssuche befand. Nach Ansicht des Ausschusses hatte die Untersuchung der Polizei und der Strafverfolgungsbehörden die Anforderungen an die gebührende Sorgfalt und Zweckmäßigkeit nicht erfüllt, sondern sie war unangemessen und unvollständig. Der Ausschuss empfahl, dass die Niederlande ihre Politik und Verfahren bezüglich der Untersuchung von Fällen mutmaßlicher Rassendiskriminierung überprüfen sollten und dass „dem Beschwerdeführer eine dem von ihm erlittenen *moralischen Schaden* angemessene Abhilfe gewährt“ werden sollte (Punkt 6.3. ff. der Stellungnahme des Ausschusses; Hervorhebungen hinzugefügt; vgl. auch McCrudden 2001:273).

3 Grundregeln und Leitlinien der Vereinten Nationen über das Recht auf Rechtsschutz und Entschädigung

Weitere *ausführliche Informationen über die mögliche Bedeutung des Rechts auf wirksamen Rechtsschutz nach internationalem Menschenrecht* finden sich in den Grundregeln und Leitlinien der Vereinten Nationen über das Recht auf Rechtsschutz und Entschädigung. Im Jahr 2000 nahm die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen eine Resolution zum Recht auf Wiedergutmachung für Opfer schwerer Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten an, worin sie die internationale Staatengemeinschaft aufforderte, dem Recht der Opfer schwerer Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten die gebührende Achtung zu schenken.

⁷¹ *Aydin gegen Türkei*, Az. 23178/94, Urteil vom 25. September 1997.

⁷² Vgl. z. B. <http://www1.umn.edu/humanrts/gencomm/genrexxvi.htm>.

⁷³ Niederlande: Mitteilung Nr. 4/1991 (16/3/93) [CERD/C/42/D/4/1991].

Außerdem forderte sie den Generalsekretär auf, den Textentwurf zu den Grundregeln und Leitlinien an alle Mitgliedstaaten zu verteilen⁷⁴. Im Jahr 2003 forderte die Menschenrechtskommission eine überarbeitete Fassung der Grundregeln, die die Stellungnahmen und Kommentare der Staaten und der zwischenstaatlichen und Nichtregierungsorganisationen sowie die Ergebnisse der beratenden Tagung berücksichtigte⁷⁵. In ihrer Resolution von 2004 forderte die Menschenrechtskommission eine weitere beratende Tagung zu dem Text, im Hinblick auf die Endbearbeitung der Grundregeln und Leitlinien⁷⁶. Soweit dem Verfasser dieses Textes ersichtlich ist, befindet sich der Text noch immer in der Endbearbeitung.

In dem überarbeiteten Text der Grundregeln und Leitlinien⁷⁷ wird festgestellt, dass die Pflicht zur Achtung, Gewährleistung der Achtung und Durchsetzung der internationalen Menschenrechte und des internationalen humanitären Rechts unter anderem folgende Punkte umfasst: die Pflicht eines Staates, Verletzungen wirksam zu untersuchen und erforderlichenfalls Maßnahmen gegen den Urheber im Einklang mit dem innerstaatlichen und dem internationalen Recht einzuleiten; den Opfern gleichen und wirksamen Zugang zum Recht zu gewähren; Opfern geeignete Rechtsbehelfe zu bieten und Opfern Entschädigung bereitzustellen oder zu erleichtern (Punkt 3). Die Wiedergutmachung muss angemessen, wirksam und prompt sowie proportional zur Schwere der erlittenen Verletzungen und des erlittenen Schadens sein (Punkt 15). Unter Berücksichtigung der individuellen Umstände sollte die Wiedergutmachung folgende Formen annehmen: Wiedereinstellung, Entschädigung, Rehabilitation, Genugtuung und Garantien für die Nichtwiederholung (Punkt 21). Der Text der Grundregeln und Leitsätze ist ziemlich genau, was die Form und den Umfang dieser Rechtsbehelfe betrifft. So wird darin Folgendes festgestellt:

22. Die Wiedereinstellung sollte, soweit dies möglich ist, das Opfer in die ursprüngliche Situation vor den Verletzungen der internationalen Menschenrechte oder des internationalen humanitären Rechts zurückversetzen. Die Wiedereinstellung umfasst: Wiederherstellung der Freiheit, gesetzliche Rechte, soziale Stellung, Familienleben und Staatsbürgerschaft, Rückkehr zum Wohnort und Rückkehr zur Beschäftigung sowie Rückgabe von Eigentum.
23. Die Entschädigung sollte für jeden wirtschaftlich erfassbaren Schaden, der durch die Verletzungen der internationalen Menschenrechte oder des internationalen humanitären Rechts entstanden ist, gewährt werden, wie zum Beispiel:
 - a) körperliche oder geistige Schäden, einschließlich Schmerzen, Leiden und seelisches Leid;
 - b) verlorene Chancen, einschließlich Bildung;
 - c) materielle Schäden und Verdienstauffälle, einschließlich des Verlustes von Verdienstmöglichkeiten;
 - d) Schädigung des Rufes oder der Würde und
 - e) Kosten für rechtlichen oder gutachterlichen Beistand, Ärzte und ärztliche Dienste sowie psychologische und soziale Dienste.
24. Die Rehabilitation sollte medizinische und psychologische Betreuung sowie rechtliche und soziale Dienste umfassen.

⁷⁴ Resolution 2000/41 der Menschenrechtskommission zum Recht auf Wiedergutmachung für Opfer schwerer Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten, [http://www.unhcr.ch/huridocda/huridoca.nsf/\(Symbol\)/E.CN.4.RES.2000.41.En?Opendocument](http://www.unhcr.ch/huridocda/huridoca.nsf/(Symbol)/E.CN.4.RES.2000.41.En?Opendocument). Vgl. Shelton 1999:18 ff. zur früheren Entwicklung dieses Dokuments. Der Text der Grundregeln findet sich unter [http://www.unhcr.ch/huridocda/huridoca.nsf/\(Symbol\)/E.CN.4.2000.62.En?Opendocument](http://www.unhcr.ch/huridocda/huridoca.nsf/(Symbol)/E.CN.4.2000.62.En?Opendocument), im Anhang.

⁷⁵ Resolution 2003/34 der Menschenrechtskommission zum Recht auf Wiedergutmachung für Opfer schwerer Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten, [http://www.unhcr.ch/huridocda/huridoca.nsf/\(Symbol\)/E.CN.4.RES.2003.34.En?Opendocument](http://www.unhcr.ch/huridocda/huridoca.nsf/(Symbol)/E.CN.4.RES.2003.34.En?Opendocument).

⁷⁶ Resolution 2004/34 der Menschenrechtskommission zum Recht auf Wiedergutmachung für Opfer schwerer Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten, www.ohchr.org/english/events/meetings/docs/RES_2004_34.doc.

⁷⁷ Vgl. zu dem Text den Link unter <http://www.unhcr.ch/html/menu2/restitution.htm>.

25. Genugtuung sollte, wenn zutreffend, mindestens einen der folgenden Punkte umfassen:
- a) die Beendigung der andauernden Verletzungen;
 - b) die Überprüfung der Tatbestände und die vollumfängliche und Offenbarung der Wahrheit in dem Maße, dass diese Offenbarung keinen weiteren unnötigen Schaden verursacht oder die Sicherheit des Opfers, von Zeugen und anderen bedroht;
 - c) die Suche nach den Leichnamen oder Verschwundenen und die Hilfe bei der Identifikation und der Ausgrabung der Leichname unter Berücksichtigung der kulturellen Gepflogenheiten der Familien und Gemeinschaften;
 - d) eine offizielle Erklärung oder eine gerichtliche Entscheidung zur Wiederherstellung der Würde, des Rufes und der gesetzlichen und sozialen Rechte des Opfers und von Personen, die dem Opfer nahe standen;
 - e) eine Entschuldigung, einschließlich einer öffentlichen Anerkennung der Tatbestände und der Übernahme der Verantwortung;
 - f) gerichtliche oder verwaltungsrechtliche Sanktionen gegen die Urheber der Verletzungen;
 - g) Gedenken an die und Anerkennung der Opfer;
 - h) Einbeziehung einer genauen Aufzeichnung der Rechtsverletzungen in die Ausbildungsprogramme der internationalen Menschenrechte und humanitären Rechts und in das Bildungsmaterial auf allen Ebenen.
26. Garantien für die Nichtwiederholung und Vorbeugung sollten, wenn zutreffend, mindestens einen der folgenden Punkte umfassen:
- a) Gewährleistung einer wirksamen zivilen Kontrolle des Militärs und der Sicherheitskräfte;
 - b) Beschränkung der Gerichtsbarkeit von Militärgerichten auf rein militärische Zuwiderhandlungen, die von Mitgliedern der bewaffneten Streitkräfte begangen wurden;
 - c) Stärkung der Unabhängigkeit des Gerichtswesens;
 - d) Schutz von Personen in Berufen der Rechtspflege, der Medizin und der Gesundheitsfürsorge, der Medien und anderer verbundener Berufe sowie der Menschenrechtsschützer;
 - e) Vorrangige und kontinuierliche Durchführung und Verstärkung der Menschenrechtsausbildung in allen Bereichen der Gesellschaft, einschließlich der Vollzugsbeamten, sowie der militärischen Streitkräfte und der Sicherheitskräfte im internationalen Menschenrecht;
 - f) Förderung der Einhaltung von Verhaltensregeln und ethischen Normen, insbesondere von internationalen Standards, durch öffentlich Bedienstete, einschließlich des Personals in den Bereichen der Strafverfolgung, des Strafvollzugs, der Medien, der Medizin, der Psychologie, der Sozialdienste und des Militärs sowie der Mitarbeiter von Wirtschaftsunternehmen;
 - g) Schaffung von Mechanismen für die Begleitung der innergesellschaftlichen Streitbeilegung und der vorbeugenden sozialen Intervention.“

McCrudden (2001:297) stellte fest, dass in Europa (das heißt im Rahmen des Europarates und der EU/EG) ein deutlich vorsichtigerer Ansatz als auf internationaler Ebene angenommen wurde und dass eine zunehmende Kluft zwischen der internationalen normativen Rhetorik und den europäischen Rechtsschutzstrukturen zu beobachten ist. Aus diesen Gründen ist es wichtig, festzuhalten, dass die Idee hinter den Grundregeln nicht darin liegt, neue wesentliche gesetzliche Mechanismen zu schaffen, sondern *in verschiedenen Quellen des internationalen Menschenrechts bereits bestehende Verpflichtungen* zu systematisieren. Angesichts dessen, dass die EG-Menschenrechte vor dem Hintergrund des Internationalen Menschenrechts zu sehen sind, ist der Schluss zu ziehen, dass die in den Grundregeln und Leitlinien geäußerten Grundsätze von den EU-Mitgliedstaaten als Bezugsgröße für Rechtsschutz und Rechtsbehelfe bei der Umsetzung und Anwendung des EG-Menschenrechts ernst zu nehmen sind.

Teil III

Fallstudien der einzelstaatlichen
Gesetzgebung und Rechtsprechung
zu wirksamen, verhältnismäßigen
und abschreckenden Rechtsbehelfen
im Antidiskriminierungsrecht

In den folgenden Abschnitten werden ausgewählte Beispiele der einzelstaatlichen Gesetzgebungen⁷⁸ zu Rechtsbehelfen nach der Rassengleichbehandlungs- und Beschäftigungsrahmenrichtlinie beschrieben, um bestimmte Besonderheiten ihrer Herangehensweise an die Thematik zu untersuchen. Insgesamt betrachtet, scheint kein einziges Rechtsdurchsetzungssystem alle Anforderungen zu erfüllen, die in der Einleitung dieser Studie im Zusammenhang mit einem wirklich umfassenden Rechtsdurchsetzungssystem erwähnt werden. Im Wesentlichen beruhen sie alle auf einem individualistischen und auf Abhilfe – statt auf Vorbeugung – zielenden Ansatz. Waaldijk & Bonini-Baraldi (2004:588) folgern zudem in ihrem Bericht über die Diskriminierung in der EU-15 aufgrund der sexuellen Orientierung in der EU-15, dass in kaum einem der Mitgliedstaaten das vollständige Repertoire der Sanktionen als wirksam, verhältnismäßig und abschreckend gewertet werden kann. Auf der Grundlage der nationalen Berichte des Netzwerks⁷⁹ scheint es möglich, dass das Gleiche in Bezug auf die Mitgliedstaaten gilt, die der Europäischen Union 2004 beigetreten sind. Dennoch können einige besonders interessante Aspekte in den Gesetzen Österreichs, Zyperns, Frankreichs, Irlands, Italiens und Portugals gefunden werden. Diese Aspekte werden im Folgenden diskutiert.

1 Irland: nicht an Geldwerte gebundene Rechtsbehelfe

Das irische Recht sieht eine breite Palette von Rechtsbehelfen vor, einschließlich Entschädigungszahlungen, Wiedereinsetzung und Wiedereinstellung sowie die Verpflichtung für Arbeitgeber zu bestimmten Vorgehensweisen. Bestimmte diskriminierende Handlungen können einen Straftatbestand darstellen. Zu Zwecken dieser Studie sind *nicht an Geldwerte gebundene Rechtsbehelfe* in Form von Anordnungen für Arbeitgeber zu bestimmten Vorgehensweisen von besonderem Interesse. Der Berichterstatter des Netzwerks für Irland, Shivaun Quinlivan, stellt fest, dass die nicht finanziellen Rechtsbehelfe, die das irische Recht ermöglicht, ein großes Potenzial bergen⁸⁰. Gemäß den Informationen des Berichterstatters (sowohl im Länderbericht als auch getrennt, nach spezifischen Fragen) besteht eine Rechtsprechung insbesondere bezüglich folgender Anordnungen:

- die Entwicklung einer Politik der Chancengleichheit;
- die Umschulung von Personal mit besonderem Schwerpunkt auf der Behindertenthematik;
- die Überprüfung von Einstellungsverfahren;
- die Überprüfung von Verfahren im Bereich der sexuellen Belästigung;
- die formale Weiterbildung von Gremien für Bewerbungsgespräche;
- Überprüfung der Kundendienstpraktiken;
- Schulung des Personals in Fragen der Gleichbehandlung;
- Einladung der Beschwerdeführer und ihrer Lebensgefährten zu einem Essen oder einem Umtrunk;
- Entwurf formaler schriftlicher Grundsätze für die Ablehnung von gesetzlich vorgegebenen Dienstleistungen.

⁷⁸ In den meisten Mitgliedstaaten gibt es noch keine *Rechtsprechung*, wobei Irland eine besonders bedeutende Ausnahme bildet (vgl. insbesondere <http://www.odei.ie>; vgl. auch Turner, S. 9 ff.).

⁷⁹ Das Europäische Netzwerk von Rechtsexperten im Bereich der Nichtdiskriminierung stellt der Europäischen Kommission unabhängige Informationen und Beratung zur Durchführung und Anwendung der Rassengleichbehandlungs- und Beschäftigungsrahmenrichtlinie zur Verfügung. Das Netzwerk wird von einem aus der Human European Consultancy (Utrecht, Niederlande) und der Migration Policy Group (Brüssel, Belgien) bestehenden Konsortium geleitet. Es versorgt die Europäische Kommission mit Informationen auf verschiedenen Ebenen, insbesondere auch mit einem „Umfassenden Bericht“, der jeweils einen Länderbericht über die Durchführung der Richtlinien 2000/43/EG und 2000/78/EG in jedem der 25 EU-Mitgliedstaaten sowie thematische Berichte, wie den vorliegenden Bericht über Rechtsbehelfe und Sanktionen, enthält.

⁸⁰ Der Berichterstatter für Irland fügt hinzu, dass es in Ermangelung der menschlichen und finanziellen Ressourcen in der Praxis schwierig sein könnte, solche Rechtsbehelfe in vollem Umfang zu nutzen. Außerdem ist es schwierig, zu überprüfen, wie die Rechtsbehelfe in die Praxis umgesetzt und rechtlich durchgesetzt werden.

2 Zypern: Befugnisse der spezialisierten Antidiskriminierungsstelle

Das zyprische Rechtsdurchsetzungssystem umfasst Elemente des bürgerlichen Rechts (Wiedereinsetzung oder Schadenersatz), des Strafrechts (in Bezug auf Rassendiskriminierung) und des Verwaltungsrechts (über den Commissioner of Administration (Ombudsmann)). Zwei Aspekte scheinen bei dem von Zypern gewählten Ansatz besonders beachtenswert zu sein. Der erste Aspekt betrifft die *Befugnisse des Commissioner of Administration* als spezialisierter Antidiskriminierungsstelle nach zyprischem Recht für Rassendiskriminierung und andere Formen von Diskriminierung. In dem Länderbericht des Netzwerks für Zypern wird dargelegt, dass die Befugnisse des Commissioner in Verbindung mit bestimmten Formen von Diskriminierung über jene der Rassengleichbehandlungs- und Beschäftigungsrahmenrichtlinie hinausgehen. Die Befugnisse des Commissioner umfassen insbesondere:

- die Befugnis, Beschwerden von diskriminierten Personen zu empfangen und zu untersuchen, und die Befugnis, Berichte über Feststellungen sowie Anordnungen (durch Veröffentlichung im Amtsblatt) für die Klärung der Situation, die zur Diskriminierung führte, herauszugeben. Die Berichte des Commissioner können zu Schadenersatzforderungen bei Gericht herangezogen werden;
- die Befugnis, Personen, gegen die sich eine Beschwerde richtet, verbindliche Empfehlungen zu geben und die Übereinstimmung mit den der Diskriminierung beschuldigten Personen erteilten Anordnungen zu überprüfen (vorbehaltlich der Aufhebung durch den Obersten Gerichtshof in Zypern);
- die Befugnis, Angelegenheiten aus eigenem Recht zu untersuchen oder nach Anträgen von NRO, Kammern, Organisationen, Ausschüssen, Vereinigungen, Vereinen, Stiftungen, Gewerkschaften, Fonds und Räten, die zugunsten von Berufsständen oder anderen Formen von Arbeit, Arbeitgebern, Arbeitnehmern oder jeder organisierten Gruppe, Kommunalbehörden, Personen des öffentlichen Rechts, Ministerrat, Parlament usw. tätig sind. In solchen Fällen ist der Commissioner befugt, der eines diskriminierenden Verhaltens für schuldig befundenen Person oder Gruppe Empfehlungen zu geben, die Behandlung oder das Verhalten zu ändern und die Regelung, den Wortlaut, das Merkmal oder die Praxis, welche die Diskriminierung verursachen, abzuschaffen oder zu ersetzen;
- die Befugnis, Leitfäden für bewährte Praktiken bezüglich der Tätigkeit aller Personen im privaten und öffentlichen Sektor herauszugeben, in denen sie verpflichtet werden, praktische Maßnahmen für die Förderung der Gleichstellung und Chancengleichheit ungeachtet der gemeinschaftlichen, rassistischen, nationalen oder ethischen Herkunft, der Religion, der Sprache oder der Hautfarbe, zu ergreifen;
- die Befugnis, Beschwerden gegen den öffentlichen Dienst und seine Bediensteten zu untersuchen, die ausdrücklich die Untersuchung von Beschwerden umfasst, die Menschenrechtsverletzungen oder die Missachtung von Menschenrechten zum Gegenstand haben, und der für die Wiedergutmachung des Schadens oder der Ungerechtigkeit zuständigen Behörde Vorschläge oder Empfehlungen zu geben, einschließlich zeitlicher Grenzen, innerhalb derer eine Wiedergutmachung zu erfolgen hat. Der Commissioner kann dem Repräsentantenhaus und dem Ministerrat Vorschläge und Empfehlungen zur Wiedergutmachung geben.⁸¹

Der zweite bemerkenswerte Aspekt des von Zypern angenommenen Rechtsschutzsystems liegt darin, dass dieses System anders als in den meisten anderen Ländern eine *besondere Betonung auf einen nicht individualistischen*

⁸¹ Der Länderbericht weist auf bestimmte Grenzen des oben genannten Systems hin: Erstens beziehen sich die oben genannten Befugnisse ausschließlich auf die Rassendiskriminierung und bestimmte andere Formen von Diskriminierung, aber nicht auf Diskriminierungen im Allgemeinen. Zweitens sind die Bußgelder, die der Commissioner verhängen kann, sehr gering und haben daher kaum abschreckende Wirkung (bezüglich der individuellen Wiedergutmachung sind die Befugnisse des Commissioner in der Tat begrenzt). Drittens hat der Commissioner bisher noch nicht von allen seinen Befugnissen Gebrauch gemacht (z. B. bezüglich der Leitfäden für bewährte Praktiken).

Ansatz legt, indem es nicht nur darauf abzielt, die Diskriminierung im Einzelfall zu beenden und in gewissem Umfang wiedergutzumachen, sondern auch darauf, das Gesetz und/oder, falls erforderlich, die Verwaltungspraxis zu ändern. Die Feststellungen und Berichte des Commissioners sind daher dem Justizminister der Republik Zypern zu übermitteln, der über die Annahme oder anderen Schritte bezüglich geeigneter gesetzlicher und Verwaltungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der internationalen Rechtspflichten der Republik berät und die Abschaffung oder den Ersatz der jeweiligen gesetzlichen Regelung vorbereitet. Mit diesem Ansatz verfolgt das zyprische System das Ziel, dem Problem der Diskriminierung zumindest in gewissem Umfang auf allgemeinerer (Makro-)Ebene entgegenzutreten⁸².

3 Portugal: Verwaltungsrechtsbehelfe

Der portugiesische Ansatz bezüglich der Rechtsbehelfe ist im Hinblick auf die interessante Liste der *ergänzenden Verwaltungsrechtsbehelfe* erwähnenswert, die in dem Länderbericht angegeben sind. Insgesamt enthält das portugiesische System die üblichen Elemente des individuellen Rechtsschutzes in Form von zivilrechtlichen Sanktionen (Wiedereinsetzung, Schadenersatz), strafrechtlichen Sanktionen für bestimmte Formen der Diskriminierung (Rasse, Hautfarbe, ethnische und nationale Herkunft sowie Religion) und verwaltungsrechtlichen Sanktionen. Neben Bußgeldern umfassen die verwaltungsrechtlichen Sanktionen insbesondere folgende Maßnahmen, die für alle Formen von Diskriminierungen verfügbar sind:

- Veröffentlichung der Entscheidung;
- Rüge der Urheber der diskriminierenden Praktiken;
- Einziehung von Eigentum;
- Verbot der Ausübung eines Berufs oder einer Tätigkeit mit öffentlicher Funktion bzw. einer Funktion, die der Genehmigung oder offiziellen Zustimmung öffentlicher Behörden bedarf;
- Beseitigung des Rechts zur Teilnahme an Messen;
- Beseitigung des Rechts zur Teilnahme an öffentlichen Märkten;
- Verbot des Zugangs zu Einrichtungen;
- Aufhebung von Lizenzen und anderen Genehmigungen;
- Verwirkung des Anspruchs auf Leistungen durch öffentliche Stellen oder Dienste.

4 Portugal, Österreich, Italien und Frankreich: Rücknahme staatlicher Leistungen (einschließlich der im Rahmen öffentlicher Vergabeverfahren erhaltenen Leistungen)

Von der soeben in Verbindung mit Portugal genannten Liste verdient der letzte Punkt (Verwirkung des Anspruchs auf Leistungen durch öffentliche Stellen oder Dienste) besondere Beachtung. Ein ähnliches Element ist im österreichischen Recht zu finden, nämlich die Rücknahme von Leistungen des Bundes. Der Berichterstatter des Netzwerks für Österreich, Dieter Schindlauer, weist jedoch darauf hin, dass sich diese Bestimmung nicht auf den Ausschluss von einem öffentlichen Auftrag bezieht, der (nach seiner Auffassung) die Wirksamkeit dieses besonderen Rechtsbehelfs stärken würde. Im Gegensatz dazu gehen das portugiesische, italienische und französische Recht ausdrücklich auf das Thema des öffentlichen Auftragswesens im Zusammenhang mit Rechtsbehelfen bei Diskriminierungen ein. Falls eine diskriminierende Handlung oder Verhaltensweise „von Unternehmen ausgeht, die

⁸² Andere Beispiele für einen nicht individuellen Ansatz spezialisierter Stellen sind die britische Kommission für Rassengleichheit und die niederländische Gleichbehandlungskommission, die beide mit Befugnissen ausgestattet sind, die über die Prüfung der jeweiligen Einzelfälle hinausgehen.

von öffentlichen Stellen Angebote, Aufträge oder öffentliche finanzielle Unterstützung erhalten haben, können solche Leistungen zurückgenommen werden. In bestimmten Fällen können diese Unternehmen für bis zu zwei Jahre von Angeboten und/oder finanzieller Unterstützung ausgeschlossen werden“, heißt es in dem Länderbericht über Italien. Ebenso erwähnt der Länderbericht des Netzwerks über Frankreich zusätzliche Sanktionen, die das Strafgesetzbuch vorsieht, unter anderem den Ausschluss von öffentlichen Aufträgen.

Wenngleich Regierungsaufträge zur Inkraftsetzung sozialpolitischer Maßnahmen eine lange Geschichte aufweisen (vgl. McCrudden 2004⁸³ mit weiteren Hinweisen), wird die Rolle des öffentlichen Auftragswesens als Instrument zur Bekämpfung von Diskriminierungen noch immer oft unterschätzt. Angesichts dessen, dass die EU-Mitgliedstaaten an ihr eigenes innerstaatliches Diskriminierungsrecht, das EU-Recht und die internationalen Menschenrechtsbestimmungen gebunden sind, sind sie verpflichtet, das Recht auf allen Ebenen ihres Handelns, einschließlich im öffentlichen Auftragswesen, zu achten und durchzusetzen⁸⁴. Wie die Beispiele Portugals, Italiens und Frankreichs zeigen, kann das öffentliche Auftragswesen nicht nur als nach vorn gewandtes Mittel des Rechtsschutzes genutzt werden, sondern auch als rückblickendes Mittel bei Diskriminierungen. Beide Aspekte sind im Zusammenhang mit den Erfordernissen der Wirksamkeit, Verhältnismäßigkeit und Abschreckung für ein nationales Rechtsschutzsystem von Bedeutung. Im Rahmen des EG-Rechts stellte der Gerichtshof in seiner Rechtsprechung klar, dass der Rückgriff auf makroökonomische Kriterien in öffentlichen Vergabeverfahren⁸⁵ innerhalb der Grenzen des allgemeinen EG-Rechts, das heißt innerhalb der besonderen Grenzen des Gleichheitsgrundsatzes (nach der mit *Beentjes* beginnenden Rechtsprechung)⁸⁶, auch dann vertretbar wäre, würde er in den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zum öffentlichen Auftragswesen nicht erwähnt. In den neuen, kürzlich angenommenen Rechtsvorschriften zum öffentlichen Auftragswesen werden andere als wirtschaftliche Kriterien bezüglich der Auftrags Erfüllung ausdrücklich erwähnt⁸⁷. Innerhalb dieses rechtlichen Rahmens und im Zusammenhang mit der Nichtdiskriminierung können öffentliche Vergabeverfahren sehr allgemein genutzt werden, um die Erfüllung des staatlichen Antidiskriminierungsrechts sicherzustellen. Die öffentliche

⁸³ Der Artikel bietet eine einführende und weltweite Erhebung der Auftragsvergabe unter sozialen Gesichtspunkten. Er beschreibt die Geschichte und die gegenwärtige Nutzung des staatlichen Vergabesystems und untersucht dabei Beispiele aus Malaysia, Südafrika, Kanada und europäischen Ländern für die Nutzung des Auftragswesens bei der Förderung der Gleichheit auf der Grundlage von ethnischer Zugehörigkeit und Gender. Der Artikel schlägt den Oberbegriff des „nachhaltigen Beschaffungswesens“ für sozialverträgliche und umweltfreundliche Beschaffung vor.

⁸⁴ Im Rahmen des EG-Rechts beruht diese Pflicht auf Art. 10 EG-Vertrag, der unter anderem eine positive Verpflichtung der Mitgliedstaaten umfasst, „dafür Sorge zu tragen, dass in ihrem Rechtsgebiet alle sowohl das Gemeinschaftsrecht als auch die einzelstaatlichen Maßnahmen zur Umsetzung des Gemeinschaftsrechts im Einklang befolgen“. (Swart 1996:5).

⁸⁵ Vgl. http://europa.eu.int/comm/internal_market/publicprocurement/legislation_en.htm#current für eine nützliche Übersicht der derzeit in Kraft befindlichen Richtlinie.

⁸⁶ Rechtssache 31/87 *Gebroeders Beentjes BV gegen Niederlande* [1988] Slg. 4635; vgl. außerdem Case C-225/98 *Kommission gegen Frankreich* [2000] Slg. I-7445, Rechtssache C-513/99 *Concordia Bus Finland Oy Ab, früher Stagecoach Finland Oy Ab gegen Helsingin kaupunki, HKL-Bussiliikenne* [2002] Slg. I-7213 und Rechtssache C-448/01 *EVN AG & Wienstrom GmbH gegen Österreich* [2003] Slg. I-14527. Vgl. auch die Interpretierende Mitteilung der Kommission über die Auslegung des gemeinschaftlichen Vergaberechts und die Möglichkeiten der Berücksichtigung sozialer Belange bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, KOM(2001) 566 endg.; vgl. auch Tobler 2000 sowie das Kapitel über das öffentliche Auftragswesen in Tobler 2005, beide mit weiteren Hinweisen.

⁸⁷ Art. 38 der Richtlinie 2004/17/EG zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste, ABl. L 134 vom 30.4.2004. S. 1, und Art. 26 der Richtlinie 2004/18/EG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge, ABl. L 134 vom 30.4.2004. S. 114, sehen Folgendes vor: „Der Auftraggeber kann besondere Maßgaben bei der Ausführung des Auftrags auferlegen, sofern diese mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind und in den Verdingungsunterlagen bzw. der Bekanntmachung, die als Aufruf zum Wettbewerb dient, angeführt werden. Die gungen zur Ausführung eines Auftrags können insbesondere sozialen und Umweltbelangen Rechnung tragen.“

Auftragsvergabe kann auch im Hinblick auf positive Maßnahmen verwendet werden. In beiden Fällen findet das öffentliche Auftragswesen im Wesentlichen als ein nach vorn gewandtes Mittel des Rechtsschutzes bei Diskriminierungen Anwendung. Rückblickende Rechtsbehelfe bilden die logische Fortsetzung eines solchen Ansatzes im Falle einer Zuwiderhandlung gegen einzelstaatliches Antidiskriminierungsrecht. Zum einen ist die Rücknahme von Leistungen aus öffentlichen Vergabeverfahren eine notwendige Folge der Diskriminierung. Zum anderen scheint der Ausschluss der betroffenen Unternehmen von künftigen Angeboten und/oder finanzieller Unterstützung für einen bestimmten Zeitraum ein geeigneter Weg, um eine verhältnismäßige und abschreckende Sanktion gegen Diskriminierungen zu gewährleisten (vgl. auch ERRC, Interights & MPG 2004:28).

Teil IV

Verständnis der wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Rechtsbehelfe in der Rassengleichbehandlungs- und Beschäftigungsrahmenrichtlinie

Martiena | 1987

1 Struktur und Terminologie der Richtlinien

Hinsichtlich der Anforderungen in Bezug auf die Rechtsbehelfe nach der Rassengleichbehandlungs- und Beschäftigungsrahmenrichtlinie bezieht sich eine erste Anmerkung auf die Struktur und Terminologie der Richtlinien. Erstens wird in den *Kapiteln der zu Rechtsbehelfen und Rechtsdurchsetzung* der Richtlinien (Art. 7 ff. der Rassengleichbehandlungsrichtlinie und Art. 9 ff. der Beschäftigungsrahmenrichtlinie) nicht ausdrücklich ein Anspruch auf einen materiellen Rechtsschutz festgestellt, obwohl in den Präambeln der Richtlinien auf die Bedeutung angemessener Mittel des Rechtsschutzes hingewiesen wird und ungeachtet der Tatsache, dass die Kommission in ihrer Begründung hervorhebt, dass es in den Kapiteln „um die zwei wesentlichen Voraussetzungen für wirksame Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Diskriminierungen [geht]: um den Anspruch der Opfer auf wirksame Rechtsbehelfe gegen die Person oder die Stelle, die Urheber der Diskriminierung ist, und um das Vorhandensein geeigneter Mechanismen, die eine adäquate Rechtsdurchsetzung gewährleisten, in allen Mitgliedstaaten“. Die Kapitel über Rechtsbehelfe und Rechtsdurchsetzung behandeln in der Tat nur Durchsetzungsverfahren, Klagefristen, die Beweislast, Viktimisierung, Verbreitung und Unterrichtung sowie den sozialen Dialog. Möglicherweise ist das Fehlen einer ausdrücklichen und allgemeinen Bestimmung über das Recht auf individuellen Rechtsschutz in diesem Teil der Richtlinien durch die Erfahrung mit den Verfahrensregelungen in den Gleichbehandlungsrichtlinien zu erklären (insbesondere Art. 6 der Zweiten Gleichbehandlungsrichtlinie), die vom Gerichtshof dahingehend ausgelegt wurden, dass sie ein solches Recht auf individuellen Rechtsschutz „einschließen“. Anders ausgedrückt: Es ist durchaus möglich, dass die Kommission erwogen hat, dass Art. 7 der Rassengleichbehandlungsrichtlinie und Art. 9 der Beschäftigungsrahmenrichtlinie ein allgemeines Recht auf individuellen Rechtsschutz implizieren.

Die beiden Richtlinien beinhalten jedoch eine Bestimmung über Rechtsbehelfe *außerhalb der Kapitel zu Rechtsbehelfen und Rechtsdurchsetzung*. In dem Kapitel über die Schlussbestimmungen sind gemäß Art. 15 der Rassengleichbehandlungsrichtlinie und Art. 17 der Beschäftigungsrahmenrichtlinie die Mitgliedstaaten verpflichtet, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende „Sanktionen“ festzulegen, die bei einem Verstoß gegen die einzelstaatlichen Vorschriften zur Anwendung dieser Richtlinie zu verhängen sind. Dies wirft Fragen in Bezug auf den Zusammenhang zwischen Rechtsbehelfen und Sanktionen auf (vgl. auch Hill, S. 4 ff.). Zudem war in den Vorschlägen der Kommission für die beiden Richtlinien⁸⁸ von „penalties“ die Rede, ein Begriff, der jedoch wenig später in „sanctions“ geändert wurde. (Der zuletzt genannte Ausdruck wird auch in Rechtsvorschriften jüngerer Datums zur Gleichbehandlung gebraucht, obwohl die Richtlinie zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen im Englischen den Begriff „penalties“ verwendet[, der jedoch in der deutschen Fassung der Richtlinie ebenfalls mit „Sanktionen“ übersetzt ist: Anm. d. Ü.]). Während Rechtsbehelfe (im materiellen Sinne) allgemein als Form und Umfang der Wiedergutmachung oder des Rechtsschutzes für diskriminierte Personen bezeichnet werden können (vgl. Van Gerven 2000:525)⁸⁹, beziehen sich Sanktionen („sanctions“) streng genommen

⁸⁸ Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft, KOM(99) 566 endg.; Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft, ABl. C 311 vom 31.10.2000, E/169, KOM(2000) 328 endg.; Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, KOM(99) 565 endg.; Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, ABl. C 62 vom 27.2.2001, E/152, KOM(2000) 652 endg.

⁸⁹ In der wissenschaftlichen Literatur wird festgestellt, dass es anscheinend Bedeutungsunterschiede im Verständnis des Begriffs „remedies“ (Rechtsbehelfe, Rechtsschutz, Beschwerde) zwischen dem System des Gewohnheitsrechts und dem des römischen Rechts gibt und dass sogar innerhalb eines dieser Systeme unterschiedliche Auslegungen dieses Begriffs vorhanden sind (z. B. Van Gerven 2000:526 subs.; Harlow 2000:72).

auf Strafmaßnahmen (dies entspricht der Art von Maßnahmen, auf die die Kommission in ihren ursprünglichen Vorschlägen abzielte). Folglich ist eine Entschädigung im Sinne der Wiedergutmachung des Schadens, den das Opfer erlitten hatte, in diesem Sinne keine Sanktion (Van Gerven 2000:503, Fußnote 11). Lediglich der Strafe einschließende Schadenersatz wäre durch diesen Begriff abgedeckt. In ihrer endgültigen Fassung enthalten Art. 15 und 17 jedoch ebenfalls einen Hinweis auf Entschädigung („Sanktionen, die auch Schadenersatzleistungen an die Opfer umfassen können“), was darauf hindeutet, dass sich die Bestimmungen nicht auf Sanktionen im engen Sinne des Wortes beschränken sollten, sondern vielmehr den umfassenderen Begriff der Rechtsbehelfe bedienen. Auf diese Weise werden die Begriffe nämlich im Allgemeinen in der wissenschaftlichen Literatur gedeutet. Danach ist in den Richtlinien das Recht auf einen allgemeinen und einen individuellen Rechtsschutz zu finden (z. B. Turner, Hill, O’Dempsey 2004, Moon 2004). Der Verwirrung stiftende Gebrauch des Begriffs „sanctions“ (Sanktionen) hat seine Ursache in der Rechtsprechung des Gerichtshofs im Bereich der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, die an früherer Stelle in diesem Bericht diskutiert wurde⁹⁰. In jenem Zusammenhang berief sich der Gerichtshof auf „sanctions“ (Sanktionen), als er eigentlich das Recht auf individuellen Rechtsschutz meinte.

2 Form und Umfang wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Rechtsbehelfe

2.1 Ein gerichtlicher Rechtsbehelf in jedem Fall

Was nun Form und *Umfang der Rechtsbehelfe* („Sanktionen“) nach der Rassengleichbehandlungs- und der Beschäftigungsrahmenrichtlinie betrifft, so ist zunächst festzuhalten, dass die Mitgliedstaaten gemäß Art. 7 der Rassengleichbehandlungsrichtlinie und Art. 9 der Beschäftigungsrahmenrichtlinie verpflichtet sind, „Gerichts- und/oder Verwaltungswege sowie, wenn es die Mitgliedstaaten für angezeigt halten, (in) Schlichtungsverfahren“, verfügbar zu machen. In der wissenschaftlichen Literatur wird manchmal geäußert, dass dies den Mitgliedstaaten eine Wahl zwischen gerichtlichen und verwaltungrechtlichen Rechtsbehelfen lässt (z. B. Moon 2004:2, Turner, S. 2). Es wurde jedoch auch vorgeschlagen, dass Verwaltungsverfahren ohne Rechtsfolgen im Hinblick auf das Erfordernis der Wirksamkeit nicht ausreichen werden (nach O’Dempsey 2004:7 wird das irische Verwaltungssystem diese Voraussetzung wahrscheinlich erfüllen)⁹¹. Meiner Ansicht nach zeigt der umfassendere Hintergrund der Richtlinien, dass es auf jeden Fall einen Rechtsschutz *gerichtlicher Natur* geben muss. In diesem Zusammenhang wurde weiter oben im Text darauf hingewiesen, dass es nach allgemeinem EG-Recht einen Anspruch auf gerichtlichen Rechtsschutz gibt und dass ein solcher Rechtsschutz auch im Hinblick auf Art. 6 EMRK erforderlich ist. Es ist klar, dass das spezifische EG-Recht sich dieser doppelten Anforderung nicht entziehen kann. Außerdem beabsichtigten die Mitgliedstaaten bei ihren Verhandlungen über den Text der zukünftigen Richtlinien wahrscheinlich nicht, das Erfordernis eines gerichtlichen Rechtsschutzes aufzuheben, sondern sie wollten dadurch den nationalen Gesetzgeber ermutigen, *darüber hinausgehend* andere Arten von Ansätzen zu erwägen, wie die Verwaltungs- oder Schlichtungsverfahren, die leichter zugänglich sind (eine Tatsache, die in den Länderberichten bestätigt wird). Es kann nämlich argumentiert werden, dass das Erfordernis der Wirksamkeit möglicherweise eine Kombination von gerichtlichen und anderen Arten von Rechtsbehelfen voraussetzt (z. B. Waaldijk & Bonini-Baraldi 2004:588). Folglich wären Art. 7 und 9 dahingehend zu verstehen, dass sie auf jeden Fall ein Recht auf gerichtlichen Rechtsschutz festlegen, der jedoch durch andere Wege ergänzt werden kann. Offensichtlich spiegelt sich dies auch in den Arten von Rechtsbehelfen wider, die nach Art. 15 und 17 der Richtlinien verfügbar sind.

⁹⁰ Vgl. B.I oben.

⁹¹ Anders als in anderen Ländern sind die Entscheidungen der auf Antidiskriminierung spezialisierten Verwaltungsstelle in Irland verbindlich; vgl. Waaldijk & Bonini-Baraldi 2004:586 and 631.

2.2 Wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Rechtsbehelfe

Bezüglich der *Bedeutung der Begriffe „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“* gemäß der Rassengleichbehandlungs- und der Beschäftigungsrahmenrichtlinie ist der einzige konkrete Hinweis, der diesbezüglich in den Richtlinien zu finden ist, dass die Rechtsbehelfe „Schadenersatzleistungen an die Opfer umfassen können“ – es finden sich nämlich keine weiteren Hinweise über die Art des Schadenersatzes (finanziell, materiell, bestrafend) oder ihres Umfangs⁹². Allgemein kann man sich auf die vorausgehenden Feststellungen im Zusammenhang mit der Gleichbehandlung der Geschlechter und des allgemeinen EG-Rechts beziehen, wonach es in der Tat keine genauen Angaben zur Bedeutung der Anforderungen an die Wirksamkeit, Verhältnismäßigkeit und Abschreckung gibt, sieht man einmal von der allgemeinen Regel ab, dass jeder Einzelfall im Hinblick auf die jeweiligen Umstände zu beurteilen ist. Eine besondere Regel, an die zu erinnern ist, besagt, dass die gewährten Rechtsbehelfe im Falle der diskriminierenden Kündigung auf jeden Fall entweder die Wiedereinstellung oder die Wiedergutmachung umfassen müssen. Genauere Angaben über geeignete Rechtsbehelfe finden sich auch in den Grundregeln und Leitlinien der Vereinten Nationen, die die Mitgliedstaaten bei der Behandlung dieser Thematik als Bezugsgröße gebrauchen sollten. Darüber hinaus ist an den EG-Rechtsgrundsatz der Äquivalenz⁹³ zu erinnern. In der Praxis kann dieser Grundsatz bedeuten, dass die Rechtsbehelfe, die nach innerstaatlichem Recht zu gewähren sind, über die Mindestanforderungen an die Wirksamkeit, Verhältnismäßigkeit und Abschreckung hinausgehen müssen, und zwar in Situationen, in denen das einzelstaatliche Recht bei gleichartigen Klagen (z. B. auf höhere Entschädigung oder härtere strafrechtliche Sanktionen) stärkeren Rechtsschutz bietet.

Zwei Bemerkungen seien hinzugefügt. Die Erste betrifft die Bedeutung *strafrechtlicher Sanktionen*. Es wurde argumentiert, dass im besonderen Kontext der Rassendiskriminierung eine Kombination aus zivil- und strafrechtlichen Maßnahmen notwendig sein wird, um die vollständige Umsetzung der Richtlinie zu erleichtern (z. B. O’Dempsey 2004:4, ERRC, Interights & MPG 2004:28). Der Grund dafür ergibt sich aus der Tatsache, dass im Übereinkommen der Vereinten Nationen über Rassendiskriminierung (CERD) strafrechtliche Sanktionen gefordert werden. Mit anderen Worten: Zivil- und verwaltungsrechtliche Maßnahmen allein werden vor allem im Hinblick auf die Anforderungen der Wirksamkeit und der Abschreckung nicht ausreichen. Sicherlich kann jedoch allgemeiner behauptet werden, dass besonders schwere Formen von Diskriminierung gleich aus welchen Gründen durch strafrechtliche Maßnahmen zu ahnden sind, um einen wirksamen, abschreckenden und verhältnismäßigen Rechtsschutz zu gewährleisten (z. B. Waaldijk & Bonini-Baraldi 2004:586, Moon 2004:3). Andererseits reicht ein System, das sich (fast) ausschließlich auf strafrechtliche Sanktionen konzentriert, im Hinblick auf das Recht einer Person auf *individuellen* Rechtsschutz nicht aus: In den auf Rechtsstaatlichkeit basierenden Rechtsordnungen bilden strafrechtliche Sanktionen keine individuellen Rechtsbehelfe für die Opfer von Diskriminierungen. Außerdem bestätigt der Gerichtshof in seiner Entscheidung in der Rechtssache *Dekker*, nach der der Anspruch auf Rechtsschutz nicht vom Verschulden auf Seiten des Urhebers der Diskriminierung abhängt⁹⁴, dass strafrechtliche Sanktionen allein (die sehr wohl vom Verschulden auf Seiten des Urhebers der Diskriminierung abhängen) im Hinblick auf die Anforderungen des EG-Rechts nicht ausreichen können.

Ein zweites Argument betrifft das Phänomen der *Mehrfachdiskriminierung* (vgl. Schiek 2004). In einer Situation, in der das Gemeinschaftsrecht mehrere verschiedene Formen von Diskriminierung, von denen manche eng miteinander verknüpft sein können, verbietet, ist das Thema der Mehrfachdiskriminierung aus rechtlicher Perspektive zunehmend wichtig. Die Mehrfachdiskriminierung wird in Erwägungsgrund 14 der Präambel der Rassengleichbehandlungsrichtlinie im Zusammenhang mit der Rassen- und geschlechtsbezogenen

⁹² Auch hier finden sich die gleichen Hinweise in Gleichbehandlungsvorschriften jüngerer Datums. Bezüglich der Entschädigung vgl. F. unten.

⁹³ Vgl. B.II.1 oben.

⁹⁴ Vgl. B.I.1 oben; außerdem Waaldijk & Bonini-Baraldi 2004:586.

Diskriminierung erwähnt. Obwohl sich in der Richtlinie im spezifischen Kontext der Rechtsbehelfe kein solcher Hinweis befindet, scheint es logisch, dass der gewährte Rechtsbehelf gemäß dem Erfordernis der Verhältnismäßigkeit in solchen Fällen lediglich die mehrfache und dadurch *erschwerende* Natur der Diskriminierung spiegeln muss. So muss zum Beispiel die Mehrfachdiskriminierung höhere Strafen als die „einfache“ Diskriminierung nach sich ziehen. Es hat den Anschein, dass das Problem der Mehrfachdiskriminierung in den einzelstaatlichen Gesetzgebungen der Mitgliedstaaten kaum ausdrücklich erwähnt wird und, falls dies so ist, nicht unbedingt im Zusammenhang mit Sanktionen im Sinne strafrechtlicher Maßnahmen (z. B. Portugal, wo nach Angaben des Länderberichterstatters des Netzwerks, Manuel Malheiros, das Gesetz „höheren Schadenersatz aufgrund des *Fehlverhaltens* des Urhebers der Diskriminierung“ vorsieht). Ein deutscher Gesetzentwurf nennt ausdrücklich die Mehrfachdiskriminierung und die Begründung der betreffenden Bestimmung besagt, dass die Schadenersatzleistungen höher sein können, wenn jemand aus mehr als einem Grund benachteiligt wurde.

Teil V

Entschädigungshöchstgrenzen und ihre Vereinbarkeit mit den Richtlinien

1 Formen des Schadenersatzes

Der letzte Teil dieses Berichts handelt von einer besonderen Form des Rechtsschutzes, nämlich der *Entschädigung oder des Schadenersatzes*. Die wichtigsten Formen des Schadenersatzes, die *in den Gesetzgebungen der Mitgliedstaaten* erwähnt werden, betreffen den finanziellen und den materiellen Schadenersatz. Der Strafe einschließende (oder exemplarische) Schadenersatz ist weit weniger verbreitet. Eine solche Form des Schadenersatzes ist anscheinend nur in den nationalen Gesetzgebungen Zyperns, Irlands und des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit der Durchführung der Rassengleichbehandlungs- und der Beschäftigungsrahmenrichtlinie vorgesehen⁹⁵. Oft wird davon ausgegangen, dass überwiegend auf dem Gewohnheitsrecht basierende Rechtssysteme die Strafe als Schadenersatz einschließen⁹⁶. Jedoch wies Shelton (1999:75 ff.) im Zusammenhang mit dem internationalen Menschenrecht darauf hin, dass der Strafe einschließende Schadenersatz nicht nur in den Systemen des Gewohnheitsrechts, sondern auch in römischen Rechtssystemen bekannt ist. Strafe als Schadenersatz bildet eine besonders interessante Form des Rechtsbehelfs, weil sie eine nach vorn gewandte Strategie sowie einen auf Makroebene stattfindenden anstelle eines reinen Ansatzes auf der Mikroebene einbeziehen können (Rechtssachen, in denen der zugebilligte Betrag verwendet wurde, um die betreffende Form der Diskriminierung auf Gruppenebene zu bekämpfen, was auch positive Maßnahmen einschließt). Nach O'Dempsey (2004:13) kann der Strafe einschließende Schadenersatz im Hinblick auf die Anforderung der Abschreckung begründet werden.

Die Rassengleichbehandlungs- und die Beschäftigungsrahmenrichtlinie benennen keine Formen von Schadenersatz, die *nach EG-Recht* zu gewähren sind, wenn der gewählte Rechtsbehelf eine Entschädigung ist. Selbst nach der bestehenden Rechtsprechung zur Gleichbehandlung der Geschlechter scheint offenbar nicht völlig klar zu sein, welche Formen von Schadenersatz im Begriff der Entschädigung auf jeden Fall eingeschlossen sind. In den Fällen, mit denen sich der Gerichtshof befasste, wurden verschiedene Formen von Schadenersatz erwähnt, obwohl der Gerichtshof sie nicht immer ausdrücklich behandelte. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs können keine Zweifel in Bezug auf den materiellen oder finanziellen Schadenersatz bestehen, der den Verlust von Vermögenswerten (*damnum emergens*) und/oder von Einkommen (*lucrum cessans*) beinhaltet. Diese Form des Schadenersatzes muss auch Zinsen beinhalten⁹⁷, wengleich der Gerichtshof im Zusammenhang mit der Gleichbehandlung von Männern und Frauen nicht auf mögliche Unterscheidungen zwischen verschiedenen Formen von Zinsen einging. In *Marshall II* (Abs. 31) stellte der Gerichtshof lediglich fest, dass die Zuerkennung von Zinsen „als unerlässlicher Bestandteil einer Entschädigung anzusehen [ist], die die Wiederherstellung tatsächlicher Gleichbehandlung ermöglicht“. Die Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Thematik des Schadenersatzes nach allgemeinem EG-Recht zeigt, dass sich der Schadenersatz sowohl auf *damnum emergens* als auch auf *lucrum cessans* beziehen kann (z. B. *Kampffmeier*⁹⁸ im Zusammenhang mit der Haftung des Mitgliedstaats; außerdem *TEAM*⁹⁹ im Zusammenhang mit einer Entscheidung, eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten aufzuheben). Sie umfasst auch Zinsen auf den erlittenen Schaden (der Gerichtshof kann zwischen Verzugszinsen und Ersatz des Geldentwertungsschadens unterscheiden, wobei die Verzugszinsen nur dann in Betracht kommen, wenn die Höhe der Hauptforderung bestimmt oder zumindest anhand feststehender objektiver Faktoren bestimmbar ist;

⁹⁵ In einigen Länderberichten wird dargelegt, dass materieller Schadenersatz in gewissem Umfang die Funktion eines Strafe einschließenden Schadenersatzes übernimmt (Länderberichte Österreichs und Portugals).

⁹⁶ Vergleiche Rädler (1999:258), der 1999 und im Zusammenhang mit der Rassengleichbehandlungsrichtlinie feststellte, dass nur das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten Strafe einschließenden Schadenersatz vorsehen.

⁹⁷ Wie Moore (1993:539) zu Recht feststellt, ist die Pflicht zur Zahlung von Zinsen nicht auf Fälle der diskriminierenden Kündigung beschränkt, sondern bezieht sich auch auf andere Situationen, in denen Diskriminierungen auftreten.

⁹⁸ Verbundene Rechtssachen 5/66, 7/66 und 13/66 bis 24/66 *Firma E. Kampffmeyer und andere gegen Kommission* [1967] Slg. 245.

⁹⁹ Rechtssache T-13/96 *TEAM Srl gegen Kommission* [1998] Slg. II-4073.

Brazzelli¹⁰⁰, Abs. 35, im Zusammenhang mit dem Dienstrecht und Gehaltsnachzahlungen). Nach Auffassung von Generalanwalt van Gerven müssen alle wichtigen Komponenten der Entschädigung in das Konzept der Wiedergutmachung einfließen, das heißt der Verlust von Vermögenswerten, der Verlust von Einkommen, der moralische Schaden und der Schaden während des Zeitablaufs (Marshall II, Punkt 18 der Schlussanträge des Generalanwalts). Außerdem wurde die Ansicht vertreten, dass ein Ersatz für moralische Schäden nach internationalem Menschenrecht notwendig sein könnte¹⁰¹. Es kann jedoch argumentiert werden, dass es hinsichtlich der Verletzung von Gefühlen andere Formen von Rechtsbehelfen geben kann, die ebenfalls wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind (was bedeutet, dass das innerstaatliche Recht diesbezüglich nicht unbedingt ein Recht auf Schadenersatz vorsieht). Solche Rechtsbehelfe können zum Beispiel eine Entschuldigung bei der diskriminierten Person, die Anerkennung der wahren Begebenheiten bei der Diskriminierung oder das Gedenken an die und Anerkennung der Opfer der Diskriminierung umfassen. Auf materielle Wiedergutmachung abzielende Rechtsbehelfe können zum Beispiel in Form von Anordnungen wie die im Länderbericht des Netzwerks über Irland¹⁰² erwähnten erfolgen (vgl. auch Shelton 1999:292 ff.)¹⁰³.

2 Entschädigungshöchstgrenzen

Die Rassengleichbehandlungs- und die Beschäftigungsrahmenrichtlinie enthalten keine genauen Angaben bezüglich des *Umfangs* der Entschädigung, die zur Wiedergutmachung einer Diskriminierung gewährt wird. In den Länderberichten wird oft darauf hingewiesen, dass der Umfang des Schadenersatzes, der den diskriminierten Personen gemäß dem innerstaatlichen Recht der Mitgliedstaaten zusteht, in der Praxis und allgemein sehr gering ist und dass dieser besondere Rechtsbehelf deshalb unter Umständen nicht hinreichend wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist. In rechtlicher Hinsicht sind *Höchstgrenzen*¹⁰⁴ nicht unüblich, obwohl es erhebliche Unterschiede zwischen den gesetzlich festgelegten Beträgen gibt¹⁰⁵.

Höchstgrenzen für *finanzielle Schäden* gelten anscheinend nach den Gesetzen Estlands (sechs Monatsgehälter bei der diskriminierenden Beendigung eines Arbeitsvertrags, wenn die diskriminierte Person auf eine Wiedereinstellung verzichtet), Ungarns (durchschnittlich zwölf Monatsgehälter, zusätzlich zur Wiedereinstellung in Fällen von diskriminierender Kündigung), Irlands (104 Wochengehälter; 12 697 EUR in Fällen, in denen die diskriminierte Person kein Angestellter war; 6 348,69 EUR nach dem Gleichstellungsgesetz) und Schwedens

¹⁰⁰ Rechtssache C-136/92 P *Kommission gegen Augusto Brazzelli Lualdi und andere* [1994] Slg. I-1981.

¹⁰¹ Vgl. C.II.2 oben.

¹⁰² Vgl. D.I. oben.

¹⁰³ Wie Shelton allgemeiner feststellte, ist es nicht immer zweckmäßig, das geschädigte Interesse durch finanzielle Wiedergutmachung zu ersetzen, weil dies für den Verursacher die Möglichkeit schaffen könnte, sich „Unrecht zu kaufen“. Während der finanzielle Schadenersatz in Situationen mit tatsächlichem wirtschaftlichen Schaden sicherlich geeignet ist, muss die Erfüllung das bevorzugte Rechtsschutzmittel bleiben, um zu verhindern, dass die Menschenrechtsbegriffe auf eine Reihe von Angeboten für Geldzahlungen an die Opfer reduziert werden.

¹⁰⁴ Das Gegenteil, nämlich geringere Grenzen (Mindestentschädigung), ist ebenfalls denkbar. Das österreichische Gesetz sieht zum Beispiel eine Mindestentschädigung von einem Monatslohn bei Fällen von Diskriminierung vor, die nachweislich für die Nichtbeschäftigung erheblich sind. In Fällen der Belästigung gibt es eine Mindestentschädigung von 400 EUR.

¹⁰⁵ Die folgenden Aussagen beruhen auf den Länderberichten, die dem Verfasser dieses Berichts Ende März 2005 vorlagen. In vielen Fällen handelt es sich noch nicht um die endgültigen Fassungen der Berichte. Auch in ihrer Endfassung erteilen manche dieser Berichte nicht alle Informationen, die der Verfasser für diesen Bericht benötigt hätte. Ob es Entschädigungshöchstgrenzen bei Diskriminierungen gibt, bleibt besonders in Bezug auf Zypern, Dänemark, Griechenland, Slowenien, Spanien und Frankreich unklar (nach Angaben von O’Dempsey 2004:12 besteht in Frankreich ein System der Entschädigungshöchstgrenzen für beschäftigungsbezogene strafbare Handlungen. Der Länderbericht des Netzwerks geht nicht auf das Thema der Höchstgrenzen ein). – Auf der Grundlage des dem Verfasser verfügbaren Materials sieht das litauische Recht anscheinend keinerlei Schadenersatzleistungen vor.

(32 Monatsgehälter bei Kündigungen nach 10-jähriger Anstellung, 48 Monate, wenn die diskriminierte Person mindestens 60 Jahre alt ist). In Finnland besteht anscheinend eine inoffizielle Entschädigungshöchstgrenze (15 000 EUR; diese Grenze kann aus besonderen Gründen überschritten werden). Gesetzliche Entschädigungshöchstgrenzen für *materiellen Schadenersatz* gelten anscheinend in Belgien (sechs Monatsgehälter im Falle der Viktimisierung, wenn eine Kündigung nachweislich eine Form von Vergeltung darstellt) und Malta (200 Liri, was 645 EUR entspricht). Keine Grenzen bezüglich der Höhe des finanziellen oder materiellen Schadenersatzes bestehen anscheinend in den nationalen Gesetzgebungen der Tschechischen Republik, Deutschlands (auf der Grundlage eines noch stets debattierten Gesetzentwurfs), Italiens, Luxemburgs, der Niederlande, Polens, Portugals, der Slowakei, Spaniens und des Vereinigten Königreichs. In Lettland gibt es derzeit keine Höchstgrenzen, aber dies könnte sich in Zukunft ändern (ein Gesetzentwurf sieht Höchstgrenzen für Ersatzleistungen bei moralischen Schäden vor: 3 000 Lats oder 5 000 Lats (entspricht 4 310 EUR bzw. 7 184 EUR in Fällen schweren moralischen Schadens; 10 000 Lats, entspricht 14 369 EUR bei Beeinträchtigungen des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Gesundheit). Schließlich besteht in Österreich eine Höchstgrenze von 500 EUR in Fällen der Nichteinstellung oder Nichtbeförderung, falls der Arbeitgeber nachweist, dass das Opfer auch ohne Diskriminierung nicht eingestellt oder befördert worden wäre.

Von den Ländern, in denen Höchstgrenzen bestehen, ist besonders Irland interessant, weil es keine vergleichbaren gesetzlichen Grenzen für die Entschädigung bei geschlechtsbezogenen Diskriminierungen gibt. Gemäß EG-Recht kann kein Zweifel daran bestehen, dass *Entschädigungshöchstgrenzen für Diskriminierungen* im Zusammenhang mit der Rassengleichbehandlungsrichtlinie oder der Beschäftigungsrahmenrichtlinie *nicht annehmbar sind*. Wenngleich die bisherige Rechtsprechung und Gesetzgebung¹⁰⁶ zu diesem Thema die geschlechtsbezogene Diskriminierung betrifft, gibt es keinen erdenklichen überzeugenden Grund, aus dem für andere Formen von Diskriminierung ein unterschiedlicher Ansatz gelten sollte. Vielmehr deutet die Argumentation des Gerichtshofs darauf hin, dass seine Feststellungen auf allgemeinen und nicht auf für die geschlechtsbezogene Diskriminierung spezifischen Erwägungen beruhen. Deshalb folgerte der Gerichtshof in der Rechtssache *Marshall II* (Abs. 26), dass in Fällen, in denen sich der nationale Gesetzgeber für eine Entschädigung als Rechtsbehelf entscheidet, „diese angemessen in dem Sinne sein muss, dass sie es erlaubt, die durch die diskriminierende Entlassung tatsächlich entstandenen Schäden gemäß den innerstaatlich geltenden Regeln in vollem Umfang auszugleichen.“¹⁰⁷. Im gleichen Urteil (Abs. 30) stellte der Gerichtshof überdies fest, dass „die Festlegung einer Obergrenze der im Ausgangsverfahren streitigen Art [das heißt einer nach innerstaatlichem Recht für *damnum emergens* festgelegten Grenze] begrifflich keine ordnungsgemäße Durchführung von Artikel 6 der [Zweiten Gleichbehandlungs-] Richtlinie darstellen kann, da sie den Entschädigungsbetrag von vornherein auf einem Niveau festsetzt, das nicht notwendig dem Erfordernis entspricht, durch eine angemessene Wiedergutmachung des durch die diskriminierende Entlassung entstandenen Schadens tatsächliche Chancengleichheit zu gewährleisten“ (vgl. auch *von Colson und Kamann*, Abs. 24). Rechtskommentatoren sehen einen Zusammenhang zwischen dem Verbot von Obergrenzen für die Entschädigung und dem Erfordernis der Verhältnismäßigkeit (das heißt des erlittenen Schadens im Verhältnis zur zugebilligten Entschädigung; z. B. Betlem 1991:1367). Andere wiederum erklären das entschiedene Vorgehen des Gerichtshofs dadurch, dass er sich eher auf die allgemeinen Anforderungen der Äquivalenz und Effizienz gemäß Art. 10 EG-Vertrag beruft, aus Sorge um den *effet utile* des Antidiskriminierungsrechts der EG (z. B. Curtin 1994:640).

¹⁰⁶ Art. 6 Absatz 2 der Geänderten Zweiten Gleichbehandlungsrichtlinie, Art. 8 Absatz 2 der Richtlinie zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, Art. 18 der Neufassung der Richtlinie.

¹⁰⁷ Interessanterweise hatte Generalanwalt Gervens vorgeschlagen, dass das Gemeinschaftsrecht auf der Grundlage der Rechtssache *von Colson und Kamann* keinen umfassenden Schadenersatz im Sinne einer Entschädigung in Höhe des vollen Schadenumfanges fordert, sondern nur angemessenen Schadenersatz (Abs. 17 der Schlussanträge des Generalanwalts). Der Gerichtshof widersprach dieser Auslegung durch seine eindeutige Stellungnahme zum umfassenden Schadenersatz.

In der Rechtssache *Draehmpaehl*¹⁰⁸ (Abs. 33) folgerte der Gerichtshof, dass eine *gesetzliche Vermutung* einer Obergrenze in Fällen einer diskriminierenden Verweigerung des Zugangs zu einer Beschäftigung erwogen werden kann, falls auch ohne diese Diskriminierung keine Aussicht auf eine Einstellung bestünde. Ward (1998:71) erklärt, dass der Gerichtshof in diesem Fall zwischen einer Situation unterschied, in der ein Bewerber nicht die am besten geeignete Person für eine Stellung war, aber aufgrund des Geschlechts diskriminiert wurde, und einer Situation, in der der Bewerber für die Stelle ohne Diskriminierung ernannt worden wäre. Die Tatsache, dass eine Beschränkung des Schadenersatzes im ersten Fall annehmbar sein könnte, beruht darauf, dass es sich um eine weniger ausgeprägte Form des Schadens handelt. Alternativ könnte auch festgestellt werden, dass in diesem Fall die *Diskriminierung nicht die einzige Ursache der Nichtanstellung* ist (vielmehr gibt es zwei parallele Ursachen). Daher wurde die Entscheidung in der Rechtssache *Draehmpaehl* in Art. 6 Absatz 2 der Geänderten Zweiten Gleichbehandlungsrichtlinie kodifiziert. Schließlich stimme ich O'Dempsey (2004:13) zu, dass Obergrenzen für *Strafe* einschließenden Schadenersatz in Situationen, in denen kein Verlust vorhanden war, annehmbar sind.

¹⁰⁸ Rechtssache C-180/95 *Nils Draehmpaehl gegen Urania Immobilienservice OHG* [1997] Slg. I-2195.

Jan Pieter | 1969

Teil VI

Schlussfolgerungen
Bibliografie
Verzeichnis der Rechtssachen

In der Europäischen Union ist die Rechtsstaatlichkeit als Grundsatz (Art. 6 EU-Vertrag) verankert. Ein wichtiger Aspekt dieser Bestimmung besteht darin, Opfern von Diskriminierungen geeignete Rechtsbehelfe zur Verfügung zu stellen. In diesem Bericht wurde hervorgehoben, dass im Geltungsbereich des EG-Rechts diskriminierte Personen keinen *allgemeinen Anspruch auf individuellen Rechtsschutz* genießen. Während es eine breite Palette von Rechtsbehelfen gibt, die im Gesamtzusammenhang der Rassengleichbehandlungs- und Beschäftigungsrahmenrichtlinie nützlich und geeignet sein können, ist es wichtig, festzustellen, dass sowohl nach dem EG-Recht als auch nach der Europäischen Menschenrechtskonvention auf jeden Fall ein Anspruch auf Rechtsschutz *gerichtlicher* Natur bestehen muss.

In den Richtlinien wird festgestellt, dass der Rechtsschutz *wirksam, verhältnismäßig und abschreckend* sein muss. In diesem Bericht wurde behauptet, dass in Ermangelung einer Rechtsprechung des Gerichtshofs hinsichtlich der Bedeutung dieser Begriffe nach der Rassengleichbehandlungs- und der Beschäftigungsrahmenrichtlinie die Rechtsprechung des Gerichtshofs in anderen Bereichen des EG-Rechts zu betrachten ist, insbesondere im Bereich der geschlechtsbezogenen Diskriminierung, bei der ebenfalls eine Anforderung an einen *wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Rechtsschutz* besteht. Diese Rechtsprechung geht davon aus, dass die Wahl des Rechtsbehelfs auf den besonderen Umständen jedes Einzelfalls beruhen muss. In manchen Fällen gibt es jedoch besondere Anforderungen des Gemeinschaftsrechts. Im Falle der diskriminierenden Kündigung muss daher das bewilligte Mittel des Rechtsschutzes (oder Rechtsbehelfs) auf jeden Fall eine Wiedereinstellung oder Entschädigung umfassen. Wird eine Entschädigung als Rechtsbehelf gewählt, so ist der Schaden in vollem Umfang wieder gutzumachen. Höchstgrenzen sind nicht annehmbar, ausgenommen in Situationen, in denen der Schaden nicht ausschließlich durch Diskriminierungen verursacht wurde. In dem Bericht wurde hervorgehoben, dass in einer breiteren Perspektive (der Entwurf von) Grundregeln und Leitlinien der Vereinten Nationen über das Recht auf Rechtsschutz und Entschädigung nützliche konkrete Anleitungen hinsichtlich der Bedeutung des Begriffs der wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Rechtsbehelfe gibt.

Schließlich wurde festgestellt, dass das *einzelstaatliche Recht* einiger EU-Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Rassengleichbehandlungs- und Beschäftigungsrahmenrichtlinie einige interessante Elemente enthält, die sich insbesondere auf innovative materielle Rechtsbehelfe, die Befugnisse der spezialisierten administrativen Antidiskriminierungsstelle, das Spektrum der verfügbaren ergänzenden Verwaltungsrechtswege, den Rückgriff auf Strafe einschließenden Schadenersatz und den Entzug und den Ausschluss von staatlichen Leistungen, besonders im Zusammenhang mit öffentlichen Aufträgen, beziehen. In den meisten Mitgliedstaaten sind jedoch größere Anstrengungen zu unternehmen, um bei der Durchsetzung eines individuellen Rechtsschutzes gerichtlicher Natur und eines Rechtsbehelfs, der wirklich wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist, die Anforderungen des EG-Rechts in vollem Umfang zu erfüllen.

Bibliografie

Afilalo, Ari, *How far Francovich? Effective judicial protection and associational standing to litigate diffuse interests in the European Union*, Jean Monnet Paper 1/98, New York School of Law, Jean Monnet Center; Text verfügbar unter <http://www.jeanmonnetprogram.org/papers/98/98-1-.html>.

Berg, Astrid, „Enforcement of the Common Fisheries Policy, with Special Reference to the Netherlands“, in: Christopher Harding & Bert Swart (eds), *Enforcing European Community Rules. Criminal Proceedings, Administrative Procedures and Harmonization*, Aldershot et al.: Dartmouth 1996, 62-82.

Betlem, Gerrit, „Een vierde type van rechtsvinding. Richtlijnconforme interpretatie van de onrechtmatige daad“, *Nederlands Juristenblad* 1991, 1363-1371.

Brealey, Mark & Hoskins, Mark, *Remedies in EC law*, 2. Auflage, London: Sweet and Maxwell 1998.

Cohen, Barbara, „Remedies and sanctions for discrimination in working life under the EC anti-discrimination directives“, in: Janet Cormack (ed), *Discrimination in Working Life: Remedies and Enforcement – Report of the 4th*

- specialised equality bodies experts' meeting*, verfügbar unter <http://www.migpolgroup.com/publications/default.asp?action=publication&pubid=139>.
- Craufurd Smith, Rachel, „Remedies for Breaches of EU Law in National Courts: Legal Variations and Selection“, in P. de Búrca (ed), *The Evolution of EU Law*, Oxford: Oxford University Press 1999, 289-320.
- Curtin, Deirdre, „Effective sanctions and the Equal Treatment Directive: the *von Colson* and *Harz* cases“, *Common Market Law Review* 1985, 505-532.
- Curtin, Deirdre, (Anmerkung zu *Marshall II*) *Common Market Law Review* 1994, 631-652.
- Dougan, Michael, „The Equal Treatment Directive: retaliation, remedies and direct effect“, *European Law Review* 1999, 664-673.
- ERRC, Interights & MPG, *Strategic litigation of race discrimination in Europe: from principles to practice. A manual on the theory and practice of strategic litigation with teilicular referece to the EC Race Directive*, Budapest/London/Brussels 2004.
- Gil Ibáñez, Alberto J., *The Administrative Supervision and Enforcement of EC Law: Procedures, Powers and Limits*, Oxford/Portland: Hart Publishing 1999.
- Gomien, Donna, Harris, David & Zwaak, Leo, *Law and Practice of the European Convention on Human Rights and the European Social Charter*, Strasbourg: Council of Europe Publishing 1998.
- Griffiths, John, „The Social Working of Anti-Discrimination Law“, in: Titia Loenen & Peter R. Rodrigues (Hrsg.), *Non-Discrimination Law: Comparative Perspectives*, The Hague/London/Boston: Kluwer Law International 1999, 313-330.
- Harding, Christopher & Swart, Bert (eds), *Enforcing European Community Rules. Criminal Proceedings, Administrative Procedures and Harmonization*, Aldershot et al.: Dartmouth 1996.
- Harlow, Carol, „A Common European Law of Remedies?“, in: Claire Kilpatrick, Tonia Novitz & Paul Skidmore (eds), *The Future of Remedies in Europe*, Oxford: Hart Publishing 2000, 69-83.
- Hill, Henrietta, *Making the Race and Framework Directives Real: Remedies and Sanctions for Unlawful Discrimination*, ERA seminar paper, Jahr unbekannt, verfügbar unter http://www.era.int/web/en/resources/5_2341_615_file_en.624.pdf.
- Kilpatrick, Claire, „The Future of Remedies in Europe“, in: Claire Kilpatrick, Tonia Novitz & Paul Skidmore (Hrsg.), *The Future of Remedies in Europe*, Oxford: Hart Publishing 2000, 1-31.
- Lappalainen, Paul, „US Anti-discrimination law – remedies and sanction: lessons and pitfalls for the EU“, in: Janet Cormack (Hrsg.), *Discrimination in Working Life: Remedies and Enforcement – Report of the 4th specialised equality bodies experts' meeting*, Brussels: MGP 2004, verfügbar unter <http://www.migpolgroup.com/publications/default.asp?action=publication&pubid=139>.
- Lawson, Rick & Schermers, Hein, *Leading Cases of the European Court of Human Rights*, 2. Auflage, Oxford: Oxford University Press 2000.
- Malmberg, J., Fitzpatrick, B., Gotthardt, M., Laulom, S., Lo Faro, A., Van Peijpe, T. & Swiatkowski, A., *Effective Enforcement of EC Labour Law*, The Hague: Kluwer 2003.
- Malmberg, Jonas, „Effective Enforcement of EC Labour Law: A Comparative Analysis of Community Law Requirements for national laws on procedures and sanctions“, *European Journal of Industrial Relations* 2004, 219-229.
- McCrudden, Christopher, „The Effectiveness of European Equality Law: National Mechanisms for Enforcing Gender Equality Law in the Light of European Requirements“, *Oxford Journal of Legal Studies* 1993, 320-367.
- McCrudden, Christopher, „Regulating Discrimination: Advice to a Legislator on Problems Regarding the Enforcement of Anti-Discrimination Law and Strategies to Overcome them“, in: Titia Loenen & Peter R. Rodrigues (Hrsg.), *Non-Discrimination Law: Comparative Perspectives*, The Hague/London/Boston: Kluwer Law International 1999, 295-311.
- McCrudden, Christopher, „International and European Norms Regarding National Legal Remedies for Racial Equality“, in: Sandra Fredman (Hrsg.), *Discrimination and Human Rights: The Case of Racism*, Oxford: Oxford University Press 2001.
- McCrudden, Christopher, „Using public procurement to achieve social outcomes“, *Natural Resources Forum* 28 (2004) 257-267.

- Moon, Gay, *Race and Employment Directives: Remedies*, ERA seminar paper 2004, verfügbar unter http://www.era.int/web/en/resources/5_2341_835_file_en.1050.pdf.
- Moore, Sarah, „Compensation for discrimination“, *European Law Review* 1993, 533-541.
- Mowbray, Alastair, *Cases and Materials on the European Convention on Human Rights*, London, Edinburgh & Dublin: Butterworths 2001.
- O'Dempsey, Declan, *Sanctions and Remedies*, MPG seminar paper 2004, verfügbar unter <http://www.migpolgroup.com/uploadstore/Istanbul%20workshop%20Sanctions.pdf>.
- Prechal, Sacha, (Anmerkung zu *Dekker*), *Sociaal-economische wetgeving* 1991, 665-669.
- Prechal, Sacha, *Directives in EC Law*, 2. Auflage, Oxford: Oxford University Press 2005.
- Rädler, Peter, *Verfahrensmodelle zum Schutz vor Rassendiskriminierung/Procedural Models for the Elimination of Racial Discrimination*, Berlin a.o.: Springer 1999.
- Schermers, Henry G. & Waelbroeck, Denis F., *Judicial Protection in the European Union*, 6. Auflage, The Hague/London/New York: Kluwer Law International 2001.
- Schiek, Dagmar, „Broadening the norms and the scope of sex discrimination law“, auf der Konferenz „Progressive implementation: new developments in European Union gender equality law“, 18.-20. November 2004 in Den Haag vorgelegtes Dokument.
- Senden, Linda, (Anmerkung zu *Coote*), *Sociaal-economische wetgeving* 1999, 345-346.
- Shaw, Josephine, „Pregnancy discrimination in sex discrimination“, *European Law Review* 1991, 313-320.
- Shelton, Dinah, *Remedies in international human rights law*, Oxford: Oxford University Press 1999.
- Steyger, E., (Anmerkung zu *Sutton*), *Sociaal-economische wetgeving* 1998, 72-73.
- Stix-Hackl, Christine & Gardette, Jean-Marie, „Einige Überlegungen zur Frage einer Anerkennung des Verschuldensprinzips als allgemeiner Grundsatz des Gemeinschaftsrechts“, in: Heribert Köck, Alina Lengnauer & Georg Ress (Hrsg.), *Europarecht im Zeitalter der Globalisierung. Festschrift für Peter Fischer*, Wien: Linde Verlag 2004, 549-564.
- Swart, Bert, „From Rome to Maastricht and Beyond: The Problem of Enforcing Community Law“, in: Christopher Harding & Bert Swart (Hrsg.), *Enforcing European Community Rules. Criminal Proceedings, Administrative Procedures and Harmonization*, Aldershot et al.: Dartmouth 1996, 1-21.
- Tobler, Christa, „Encore: ‚Women’s Clauses‘ in public procurement under Community law“, *European Law Review* 2000, 618-631.
- Tobler, Christa, *How to use experience with sex discrimination for the other grounds*, MPG seminar paper 2004, verfügbar unter: www.migpolgroup.com/uploadstore/Istanbul%20workshop%20Using%20sex%20discrimination.pdf.
- Tobler, Christa, *Indirect Discrimination. A Case Study into the Development of the Legal Concept of Indirect Discrimination in EC Law*, in Kürze erscheinend (Antwerp & Oxford: Intersentia 2005).
- Tridimas, Takis, *The General Principles of EC Law*, New York: Oxford University Press 1999.
- Tridimas, Takis, „Enforcing Community Rights in National Courts: Some Recent Developments“, in: Claire Kilpatrick, Tonia Novitz & Paul Skidmore (eds), *The Future of Remedies in Europe*, Oxford: Hart Publishing 2000, 35-50.
- Turner, Kara, *The Race and Framework Directives: Remedies*, ERA seminar paper, year unknown, verfügbar unter http://www.era.int/web/en/resources/5_2341_834_file_en.1049.pdf.
- Van Casteren, Annemarie, (Case note on *Sutton*), *Common Market Law Review* 1998, 481-492.
- Van Gerven, Walter, „Of Rights, Remedies and Procedures“, *Common Market Law Review* 2000, 501-536.
- Van Gerven, Walter, „Remedies for Infringements of Fundamental Rights“, *European Public Law* 2004, 261-284.
- Waalwijk, Kees & Bonini-Baraldi, Matteo (Hrsg.), in Zusammenarbeit mit Alan Littler, *Combating sexual orientation discrimination in employment. Report of the European Group of Experts on Combating Sexual Orientation Discrimination about the implementation up to April 2004 of Directive 2000/78/EC establishing a general framework for equal treatment in employment and occupation*, verfügbar unter <http://www.meijers.leidenuniv.nl/index.php3?m=10&c=98>.
- Ward, Angela, „New Frontiers in Private Enforcement of E.C. Directives“, *European Law Review* 1998, 65-78.
- Ward, Angela, *Judicial Review and the Rights of Private Parties in EC Law*, Oxford: Oxford University Press 2000.

White, Robin, „Remedies in a Multi-Level Legal Order: the Strasbourg Court and the UK“, in: Claire Kilpatrick, Tonia Novitz & Paul Skidmore (Hrsg.), *The Future of Remedies in Europe*, Oxford: Hart Publishing 2000, 191-204.

Verzeichnis der Rechtssachen

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (Europäische Union)

- Rechtssache 13/63 *Italien gegen Kommission* [1963] Slg. 165.
- Verbundene Rechtssachen 5/66, 7/66 und 13/66 bis 24/66 *Firma E. Kampffmeyer u. a. gegen Kommission* [1967] Slg. 245.
- Rechtssache 33/76 *Rewe-Zentralfinanz eG et Rewe-Zentral AG gegen Landwirtschaftskammer für das Saarland* [1976] Slg. 1989.
- Rechtssache 106/77 *Amministrazione delle Finanze dello Stato gegen Simmenthal SpA* [1978] Slg. 629.
- Rechtssache 14/83 *von Colson und Kamann gegen Land Nordrhein-Westfalen* [1984] Slg. 1891.
- Rechtssache 79/83 *Dorit Harz gegen Deutsche Tradax GmbH* [1984] Slg. 1921.
- Rechtssache 222/84 *Johnston gegen Chief Constable of the RUC* [1986] Slg. 1651.
- Rechtssache 222/86 *Union nationale des entraîneurs et cadres techniques professionnels du football (Unectef) gegen Georges Heylens and others* [1987] Slg. 4097.
- Rechtssache 31/87 *Gebroeders Beentjes BV gegen The Netherlands* [1988] Slg. 4635.
- Rechtssache C-68/88 *Kommission gegen Griechenland* [1989] Slg. 2965.
- Rechtssache C-177/88 *Dekker gegen VJV-Centrum* [1990] Slg. I-3941.
- Rechtssache C-326/88 *Anklagemyndigheden gegen Hansen & Soen I/S* [1990] Slg. I-2911.
- Rechtssache C-213/89 *R v Secretary of State for Transport, ex parte Factortame (Factortame I)* [1990] Slg. I-2433.
- Verbundene Rechtssachen C-6/90 and C-9/90 *Francovich und Bonifaci gegen Italien* [1991] Slg. I-5357.
- Rechtssache C-7/90 *Strafverfahren gegen Paul Vandevenne und andere* [1991] Slg. I-4371.
- Rechtssache C-271/91 *Marshall gegen Southampton und South-West Hampshire Area Health Authority* [1993] Slg. I-4367.
- Rechtssache C-136/92 P *Kommission gegen Augusto Brazzelli Lualdi und andere* [1994] Slg. I-1981.
- Verbundene Rechtssachen C-46/93 und C-48/93 *Brasserie du Pêcheur gegen Deutschland* [1996] Slg. I-1029.
- Rechtssache C-66/95 *The Queen gegen Secretary of State for Social Security, ex parte Eunice Sutton* [1997] Slg. I-2163.
- Verbundene Rechtssachen C-178, 179, 188, 189 und 190/94 *Dillenkofer gegen Deutschland* [1996] Slg. I-4845
- Rechtssache C-180/95 *Nils Draehmpaehl gegen Urania Immobilienservice OHG* [1997] Slg. I-2195.
- Rechtssache C-188/95 *Fantask A/S und andere gegen Industriministeriet (Erhvervsministeriet)* [1997] Slg. I-6783.
- Rechtssache C-149/96 *Portugal gegen Rat* [1999] Slg., I-8395.
- Rechtssache C-185/97 *Coote gegen Granada Hospitality Ltd.* [1998] Slg. I-5199.
- Rechtssache C-186/98 *Strafverfahren gegen Maria Amélia Nunes und Evangelina de Matos* [1999] Slg. I-4883.
- Rechtssache C-225/97 *Kommission gegen Frankreich* [1999] Slg. I-3011.
- Rechtssache C-387/97 *Kommission gegen Griechenland* [2000] Slg. I-5047.
- Rechtssache C-225/98 *Kommission gegen Frankreich* [2000] Slg. I-7445.
- Rechtssache C-513/99 *Concordia Bus Finland Oy Ab, früher Stagecoach Finland Oy Ab gegen Helsingin kaupunki, HKL-Bussliikenne* [2002] Slg. I-7213.
- Verbundene Rechtssachen C-20/00 and C-64/00 *Booker Aquacultur Ltd. and Hydro Seafood GSP Ltd. gegen The Scottish Ministers* [2003] Slg. I-7411.
- Rechtssache C-276/01 *Joachim Steffensen* [2003] Slg. I-3735.
- Rechtssache C-278/01 *Kommission gegen Spanien* [2003] Slg. I-14141.
- Rechtssache C-448/01 *EVN AG & Wienstrom GmbH gegen Österreich* [2003] Slg. I-14527.

Rechtssache C-30/02 *Recheio-Cash & Carry gegen Fazenda Pública/Regista Nacional de Pessoas Colectivas* [2004] Slg. I-6051.

Rechtssache C-263/02 P *Kommission gegen Jégo-Quéré & Cie SA* [2004] Slg. I-3425.

Rechtssache C-297/02 *Italien gegen Kommission*, Urteil vom 23. September 2003, noch nicht veröffentlicht.

Rechtssache C-520/03 *José Vicente Olaso Valero gegen Fondo de Garantía Salarial (Fogasa)* [2004] Slg. I-12065.

Rechtssache T-13/96 *TEAM Srl gegen Kommission* [1998] Slg. II-4073.

Anhängig: Rechtssache C-304/02 *Kommission gegen Frankreich*.

Gerichtshof für Menschenrechte (Europarat)

Silver und andere gegen Vereinigtes Königreich, Az. 5947/72 und andere, Urteil vom 25. März 1983.

Aksoy gegen Türkei, Az. 21987/93, Urteil vom 18. Dezember 1996.

Aydin gegen Türkei, Az. 23178/94, Urteil vom 25. September 1997.

Kudła gegen Polen, Az. 30210/96, Urteil vom 26. Oktober 2000.

Smith und Grady gegen Vereinigtes Königreich, Az. 33985/96 und 33986/96, Urteil vom 27. September 1999.

Europäische Kommission

Rechtsbehelfe und Sanktionen im Antidiskriminierungsrecht der EG

Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

2005 – 52 S. – 21 x 29,7 cm

ISBN 92-894-9959-1

VERKAUF UND ABONNEMENTS

Die kostenpflichtigen Veröffentlichungen des Amtes für Veröffentlichungen sind bei unseren Verkaufsstellen in zahlreichen Ländern der Erde erhältlich oder dort zu bestellen. Das Verzeichnis dieser Stellen können Sie erhalten:

- über die Internet-Seite des Amtes für Veröffentlichungen (<http://publications.eu.int/>),
- über die Faxnummer (352) 29 29-42758.

